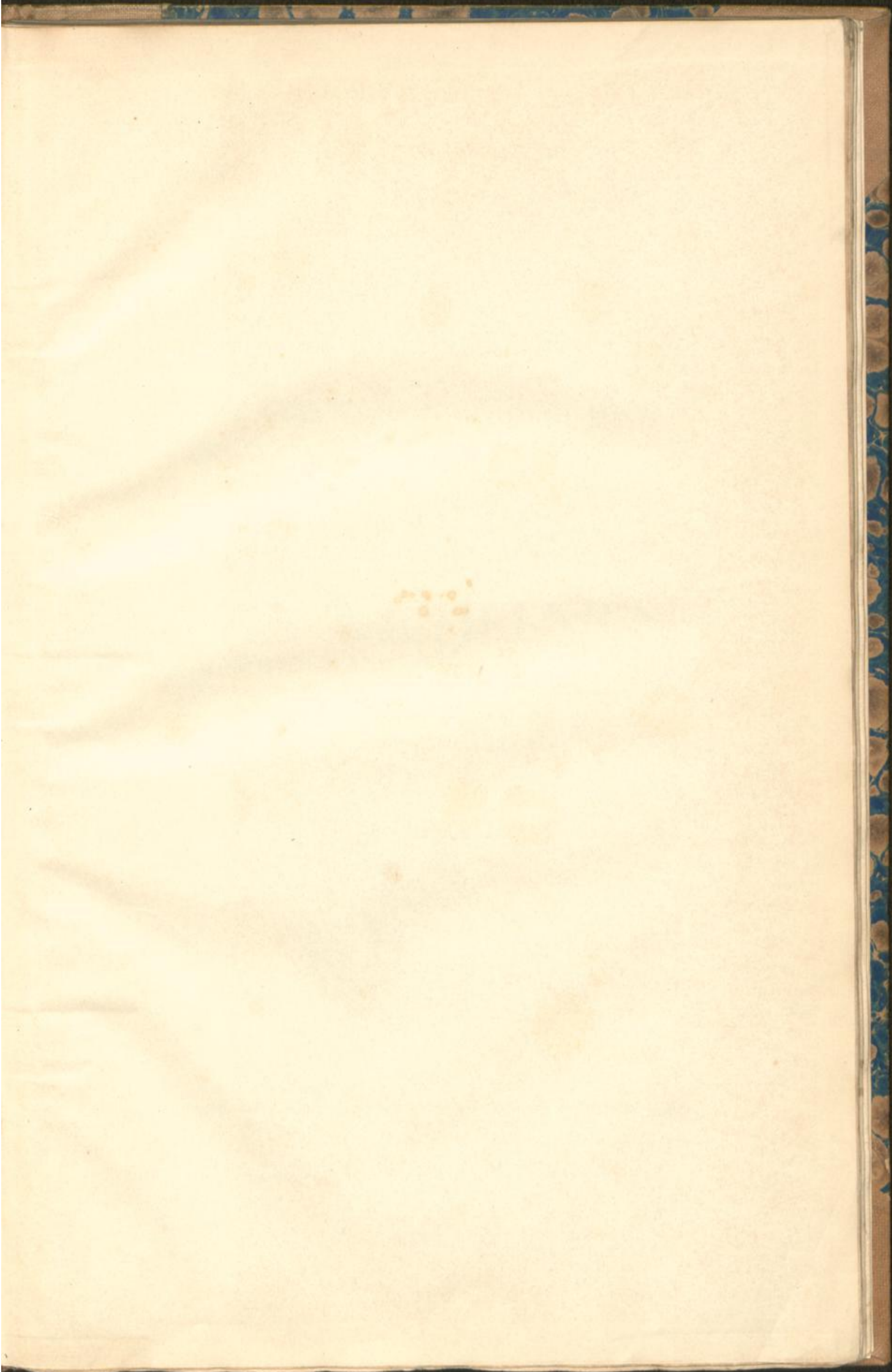
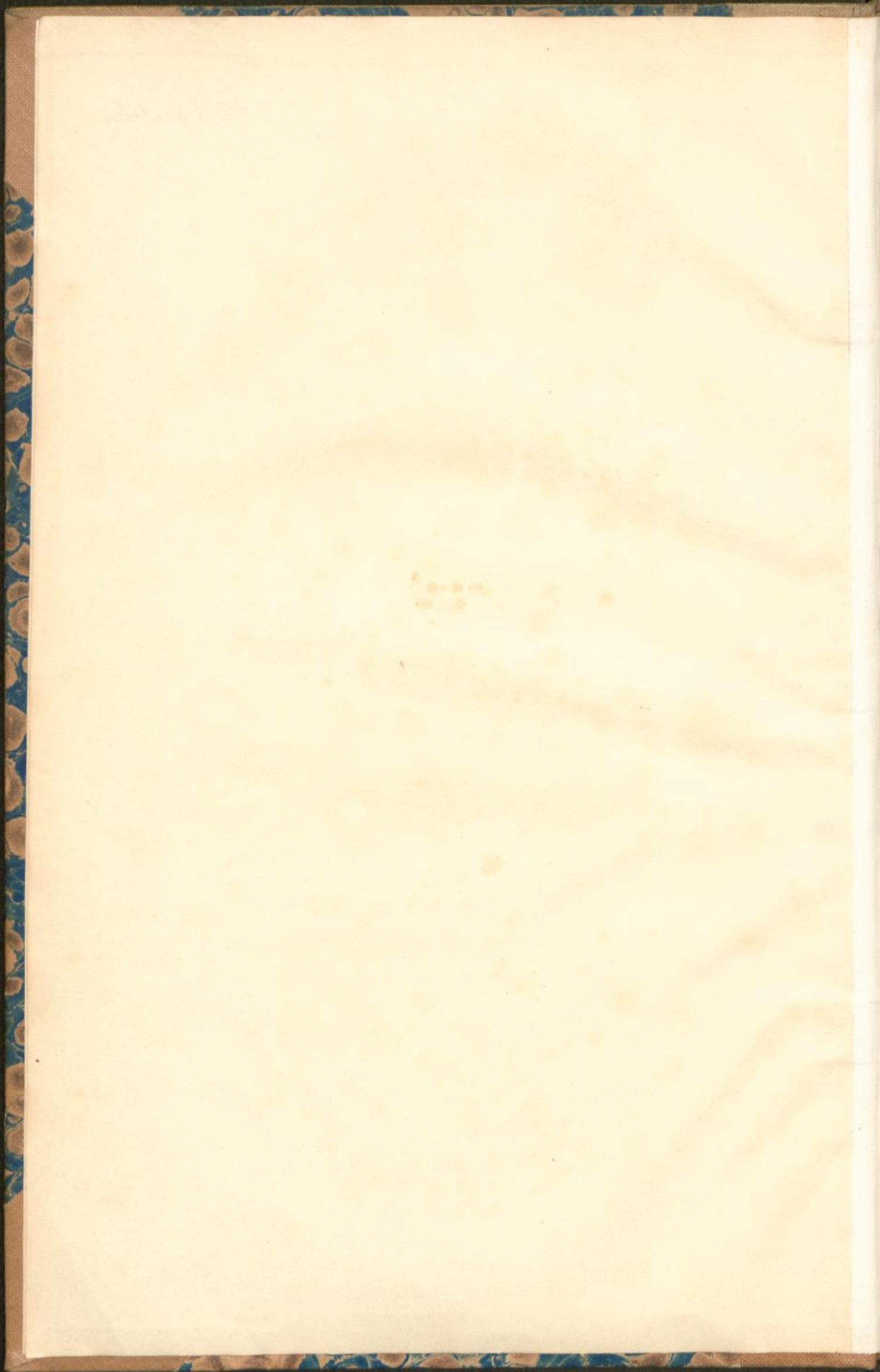


Johan Wilhelm
Ordnung
des
Koff-berichts
nach dem
Exemplar
1684

D. K.
739

Mecklenburg 61





U r d i n g

D E S

Hoch = Fürstlichen Gülich = und Bergischen
Hoff = Gerichts zu Dusseldorff/

Sambt denen an gemeltem Hoff =
Gerichte nach und nach publicirten
gemeinen Bescheiden/

Auf gnädigstem Befehl

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/

H E R R E N /

JOHAN WILHELMEN,

Pfalzgraffen bey Rhein / in Bähern / zu Gülich /

Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu

Weldens / Sponheimb / der Mark / Ravensberg

und Röck / Herren zu Ravensstein / &c.

In Druck verfertigt.



Nach dem Exemplar 1684

Gedruckt zu DUSSELDORF/

By Johann Christian Schleuter,

D. R. 739

(4°)

z
g
13c.



12. 441

INDEX TITULORUM

D E R

Hoffgerichts-Ordnung.

TITULUS I.

Von Sachen/so in erster Instanz vor ihrer Fürstlicher Gnaden Räte und Commissarien gehörig.

TITULUS II.

Wie und welcher gestalt die Ladung in erster Instanz erlangt werden und geschehen solle.

TITULUS III.

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sachen/so in erster Instanz am Hoff-Gericht eingeführt/zu halten/auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen.

TITULUS IV.

Von dem zweiten Termin in erster Instanz, dan Einbringung der Reconvencion, auch wie in declinatoriis, dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum Beschlus zuverfahren.

TITULUS V.

Vom dritten Termin, in erster Instanz/ auch wie und was darin zu handelen.

TITULUS VI.

Von dem vierten Termin, erster Instanz, und was darin zu handelen.

TITULUS VII.

Von dem fünften Termin, und was darin zu handelen.

TITULUS VIII.

Von dem sechsten Termin, und was darin zu handelen.

TITULUS IX.

Von dem siebenden Termin, und was darin zu handelen.

TITULUS X.

Von dem achten Termin, und was darin zu handelen.

TITULUS XI.

Von dem neunten Termin, und was darin zu handelen.

TITULUS XII.

Von dem zehenden Termin, und was darin zu handelen.

INDEX TITULORUM.

TITULUS XIII.

Von dem eilften und letzten Termine, und was darin zu handelen.

TITULUS XIV.

Von Haltung und Mäßigung obgemelter Termin, und Straff der Ueberfahrer.

TITULUS XV.

Von den Terminen in Appellations-Sachen / und erstlich wie solche bey dem Hoff-Gerichte anhängig zu machen / auch mit einbringung der Acten, Ausbringung der Compulforialen, und der Appellations-Processen zuhalten.

TITULUS XVI.

Vom ersten Termin in Appellations-Sachen.

TITULUS XVII.

Vom anderen folgenden Termin in Appellations-Sachen / dan auch von Attentaten.

TITULUS XVIII.

Von Contumacien in causa simplicis quarela oder in erster Instanz.

TITULUS XIX.

Von Contumacien in causis Appellationis oder zweyter Instanz.

TITULUS XX.

Von Execution der ausgesprochenen Urtheilen.

TITULUS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen / wie darin zu handelen.

TITULUS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wider ausgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

TITULUS XXIII.

Von der Revision.

TITULUS XXIV.

Von den gerichtlichen Audientzien und Ferien.

TITULUS XXV.

Von des Hoff-Gerichts Prothonotario, dessen Amte / auch Prothocollisten und Copisten.

TITULUS XXVI.

Von Advocaten und des Hoffgerichts Procuratoren.

TITULUS XXVII.

Von des Hoffgerichts Boten / und wie sich dieselbe zu verhalten.



Deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und
HERREN / HERREN

JOHANS WILHELMEN,
Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg Graffen
zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein /

Q R Q N Q N Q

DES

Gerichtlichen Proceß /

Wie derselb für Ihrer Fürstlicher Gnaden Rätchen und
verordneten Commissarien zu Düsseldorf in Sachen auß den Fürsten-
thumben Göllich und Berg / auch darzu gehörigen Landen und
Gebietzen / und was sonst von Alters denselben anklebet /
herkommt / zuhalten.

T I T U L U S I.

Von Sachen so in der erster Instanz vor Ihrer
Fürstlicher Gnaden Rätche und Commissarien gehörig.



S Wohl alle Sachen an ordentlichen Gerichten / darunter die
Persohnen gefessen / oder die Güter gelegen / billig zulassen
so seynd dennoch etliche Fälle / darinn alsobald Ihre Fürst-
liche Gnaden / oder an deren statt derselben Rätche und
Commissarii umb rechtliche Verhelffung angesucht werden
mögen wie solche hernacher unterschiedlich folgen.

Erstlich / wann die Güter / so gefordert / oder die Persohnen / so gesambt
beklagt werden / unter verschiedenen Haupt- und Gerichten gelegen oder
gefessen / daß alsdann *ratione continentiae causarum* die Sach bey Ihrer
Fürstlicher Gnaden / oder dero Rätchen und Commissarien in erster In-
stanz anhängig zu machen.

- 2 Zum anderen / wan Ihrer Fürstlicher Gnaden Räte / Canslen / Hoff's Officianten und Dienere personaliter beklagt / wassern dieselbe an kein ander Gericht von Ihrer Fürstlicher Gnaden verwiesen / oder auch sie an Ort / da sie gefessen / sich nicht beruffen würden / oder auff solch Privilegium nicht verziehen hätten.
- 3 Zum dritten / da die Partheyen selbst der voriger Instanz sich begeben / oder sonsten vor Ihrer Fürstlicher Gnaden und deren Räten und Commissarien ohn einige Aufzug einlassen würden.
- 4 Zum vierten / wan der mehrer Theil der Schessen oder das ganze Gericht / davon an Ihrer Fürstliche Gnaden ungemittelt appellirt wird / argwöhnig und verdächtig gehalten / und derhalb gnugsahme Ursachen vortbracht und dargethan werden.
- 5 Zum fünften / wan Ihrer Fürstliche Gnaden / oder deren Cansler und Räte auff eingenommenen Bericht und der Sachen Erkündigung / die Partheyen an Ihre Fürstliche Gnaden Räte und Commissarien zu rechtlicher Ausübung verwiesen werden.
- 6 Endlich alle andere Sachen / so von Art und Naturen / auch alten und langwierigem Gebrauch und Herkommen / oder sonsten Rechtshalber / an Ihre Fürstliche Gnaden / oder dero Räte und Commissarien in erster Instanz gehörig.

TITULUS II.

Wie und welcher gestalt die Ladung in erster

Instanz erlangt werden und geschehen soll.

- 1 **D**er Kläger soll mit Supplication, so von ihme selbst / oder einem dieses Hoff's Gerichts verordten Procuratoren / unterzeichnet / umb Process und Ladung in Sachen hiehin / wie obgemelt / gehörig / anhalten / auch dabey articulatum, oder sonst in der Supplication summarie klarlich und kurz vermelden / wass er von dem Beklagten begehre / haben und fordern wolle / welches auch dergestalt der erkentter Ladung bengelegt / oder da die Klag summarie beschehen / der Citation einverleibt werden solle.
- 2 Da aber mehr dan ein Kläger / oder Beklagter vorhanden / sollen alle Confortes mit ihrem Tauf- und Zunahmen benent / sonsten die gebetene Ladung auff die gemeine Wörter / als Confortes, Zustand / oder dass sie in executione benent werden sollen / nicht erkent / sondern abgeschlagen werden.
- 3 Es sollen auch alle Ladung und Processen gegen die Beklagte generaliter zur Sachen bis zum Endurtheil und Execution derselben / auch allen in- und zufällen gebetten / erkent und aufgefertigt werden.
- 4 Die Supplication, und was dieselbe vor Benlagen haben mögte / wie auch alle andere gerichtliche Producten sollen zu Beförderung des Process jedesmahl zweyfach eingegeben werden / damit eins bey dem Prothocol verbleibe / dass ander aber dem Gegentheil / oder seinem Anwalde zugeschiedt / oder behändigt werden möge.

TITVLVS

Hoffgerichts-Ordnung.
TITULUS III.

3

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sa-
chen / so in erster Instanz am Hoffgericht eingeführt / zu
halten / auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen

Auff den in aufgangener Ladung bestimmbten Termin und eingesez- 1
ten Rechts-Tag / soll der Kläger / so fern er selbst seine Sachen zu ver-
treten gemeint und qualificirt, sonst aber durch seinen vollmäch-
tigten Anwaldt / die Ladung und Proceß mit ihrer Execution, darzu das
Klag-Libell, oder Ansprach jederzeit nach Nothdurfft articulirt und richtig
quotirt / wosern solches bey Ausbringung der Ladung nicht geschehen / oder
sonst summarie, wann er hernechst einige articul oder positiones zu über-
geben nicht bedacht / jedoch alles in Schrifften mit einverleibter litis contesta-
tion übergeben.

Da aber ein Procurator wegen des Klägers erscheinen würde / soll er 2
in diesem Termin gnugsahme Vollmacht zur ganzen Sachen vermög hier-
unter gesetzter Formen neben Copenlicher Abschrift vorbringen / sonst
gerichtlich / oder vor dem Prothonotario die Constitutiones obgemelter ge-
stalt von den abwesenden Partheyen geschehen lassen / dieselbe folgendes
gerichtlich ad Acta repetiren / oder auch / wan in anderen Sachen gemei-
ne Gewalt einkommen und agascirt / deren von dem Prothonotario
signirte Copen einlegen.

Was aber der abwesenden Vollmacht und Gewaltt anlangt / wosern 3
dieselbe keine Pralaten / Geistliche vom Adell / Städt oder Cummunen be-
rührt / welchen unter ihrem Siegel ihre Vollmachten oder Syndicaten zu-
stellen erlaubt ist / solle die von den Richteren darunter sie geseffen / oder
sonst glaubwürdigen und bewehrten Notarien in forma instrumenti und
nicht Prothocols-weiß / auffgericht und also einbracht werden.

Wann auch der Anwald in diesem Termin obgemelter massen seine 4
Persohn zu legitimiren nicht gefast / soll er alsbald de rato, und daß in-
wendig sechs Wochen Zeit gnugsahmen Gewalt mit Ratification seiner
Handlung einbringen / gerichtlich Caviren / und denselben unter Straff alle
deswegen auffgangene Unkosten auß dem Seinen zu erlegen und absolu-
tionis à citatione gehorsamlich nachkommen.

Der Recess aber / so in diesem Termin durch den Kläger oder seinen 5
Anwald zuhalten / soll auff folgende Maas gerichtet seyn: Nachdem Ladung
auff anhalten N. contra N. durch die Herren Rätthe und Commissarien am
Hoffgericht erkent / auffgangen / der Gebühr verkündiget / und heut termi-
nus, so erscheine ich Kläger / oder ich als Vollmächtiger Krafft Gewalts oder
Syndicats, so ich in Originali neben der Copen vorlege / oder so in anderen
Sachen generale Mandatum, Krafft signirter Copen in Sachen N. Contra
N. einkommen / oder so für dem Gericht oder prothonotario constituir /
krafft gerichtlich / oder vor gemeltem Prothonotario empfangenen Gewalts /
so ich hiemit ad Prothocollum repetire, oder so er mit keiner gnugsahmer
Vollmacht versehen sub cautione rati, darzu ich mich hiemit erbiethe / in-
wendig

- wendig sechs Wochen Zeits Mandatum cum ratificatione einzubringen/ und wolle hören/ ob der Beklagter/ oder jemand von seinem wegen der Gebühr zur Sache legitimirt sich einlassen wolle/ sonst beklage ich dessen Ungehorsamb/ und bitte mich ferner in contumaciam zu procediren zuzulassen/ welches ihme dan auch Rechtswegen also zugestatten.
- 6 Würde nun der Beklagter entweder selbst/ oder durch einen procuratorem erscheinen/ in welchem Fall der Gewalt halben/ wie nechst oben bey Kläger gemelt/ zu halten/ solle er alle seine Einrede zu Latein declinatoriz, dilatoria und litis ingressum impediens genent/ wassern derselben eine zu haben vermeint/ jedoch mit gewöhnlicher Protestation de non consentiendo nisi quatenus, Articuls-weiß einbringen/ oder sonst Zeit der Ordnung darzu nehmen/ dabey dessen/ wass wegen des Klägers vorbracht/ mit Vorbehalt gethaner Protestation, Abschrift und Zeit der Ordnung/ wie gleichfalls der Kläger des Beklagten Einredens Copien und selbige Zeit/ die ihnen auch allerseits zugestatten/ bitten.
- 7 Darneben solle der Beklagter mit seinen Declinatoriis & dilatoriis exceptionibus litem eventualiter oder pure, da er kein rechtsverzügliche Einredt hätte/ contestiren/ hernacher aber wan der Begentheil darüber nöthig fürstig gehört/ und über solche vorgewendte exceptiones gesprochen/ daß die Klag ad litis contestationem zuzulassen/ oder da es sonst der litis contestatio, nach zutragenden Fällen nicht nöthig/ alsdan seine responsiones durch die Wörter glaub wahr/ oder nicht wahr/ pur/ lauter/ klar/ ohne einigen Anhang ad libellum, da derselb articulirt einkommen/ oder auff den Fall/ da nur Libellus Summarius eingeben/ sommarié und zugleich auff seine defensionales gerichtlich vorbringen.
- 8 Und sollen die Zeit der Ordnung/ welche in den Terminen, Recessen oder Bescheiden gemelt wird/ die dritte Audiens, dergestalt daß den Partheyen/ drey Wochen zum wenigsten frey bleiben/ verstanden werden/ jedoch daß in Sachen auß des Fürstenthumbs Süllich Oberämterren Einsig/ Remagen/ Graffschafft Neuenahr/ Münsterenffel/ Eufkirchen/ Thomburg/ Monjoge, des Fürstenthumbs Berg/ dan der Graffschafft Ravensberg/ Aemter Bindeck/ Blankenberg und Lewenberg herkommen/ die vierze Audiens gehalten werden.
- 9 Da aber eine der Partheyen in solcher Zeit an gebührender Handlung auß ehehaften Ursachen verhindert würde/ soll deren Anwald dasselbig mündlich anzeigen/ und inwendig des Termins umb prorogation, sonst aber nach verlauff desselben mit specification der Ursachen umb neue Zeit anhalten/ welche ihnen auch nach Beschaffenheit der Ursachen zuzulassen oder abzuschlagen/ wie es dan bey der Råthen und Commissarien ermessen stehen soll/ nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen solche Termin weiter einzuziehen oder geraumer außzustellen.
- 10 Es sollen auch alle Termin von der angesetzter/ oder durch die Partheyen/ oder ihre Anwald angenommener Zeit/ und nicht des Bescheids/ wassern darüber submittirt/ angerechnet werden.

Hoffgerichts-Ordnung.
TITULUS IV.

5

Von dem zweyten Termin in erster Instanz dan
Einbringung der Reconvencion, auch wie in declinatoriis,
dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum
Beschluss zu verfahren.

Auff diesen Rechtstag soll der Beklagter / oder dessen Vollmächtiger / 1
so fern er einige Exceptiones gegen die eingelegte / oder referirte Voll-
macht des Klägers hätte / dieselb in specië schriftlich verfasst im Ge-
richt übergeben / und im fall er im vorigen Termin keine Exceptiones decli-
natorias, dilatorias, oder litis ingressum impediens übergeben / dieselbe in
diesem Rechtstag cum eventuali, sonsten aber pura litis contestatione, re-
sponsionibus & defensionalibus, wie ben nechst vorigem Titulo verordnet /
einbringen / alles ben Straff / daß ihme solches benohmen / lis pro contesta-
ta, und das Libell vor bekant angenohmen seyn solle.

Die litis contestatio soll mit wenig Worten beschehen / nemlich in 2
Sachen N. contra N. bin ich der Klag nicht geständig / bitte mich oder mei-
nen principalen von derselben mit Abtragt Kosten und Schaden zu erledigen.

Darauff von wegen des Klägers mündlich vorgetragen werden soll / 3
in angeregter Sachen repetire ich meine gethane Klag / sage dieselbe wahr
und beweislich seye / und bitte Inhalt derselben.

Dergleichen sollen auch die Exceptiones, litis contestatio in eventum, 4
oder da keine Exceptiones declinatoria seu dilatoria vorhanden / pure cum
responsionibus & annexis defensionalibus mit kurzen Worten übergeben
werden / als nemlich / in Sachen N. contra N. übergebe ich Exceptiones
cum eventuali litis contestatione, oder da sie dergleichen Exceptiones nicht
hätten / responsiones cum defensionalibus, bitte allenthalben wie darin.

Würden auch die Juramenta dandorum & respondendorum erfor- 5
dert / sollen dieselbe auff diesen oder nachfolgenden Termin erstattet werden.

Ehe aber die Anwälde zu Erstattung angeregter Ende zugelassen wer- 6
den / sollen sie zuvor darzu gnugsamb qualificirt und gevollmächtigt seyn /
auch eigentlich und nothdürfftige Unterrichtung von ihren Principalen ha-
ben / es wäre dann / daß eine Parthey sich persöhnlich zu dem Juramento
dandorum vel respondendorum erbiethen / und dieselbe würcklich leisten
würde / auff welchen fall die andere gleichfals darzu anzuhalten.

Wann auch durch beyde Partheyen / oder ihrer eine / der End vor gefe- 7
de / Juramentum Calumnia genant / zu schweren begehrt würde / soll solches
nicht unterlassen werden / sonder auff ein oder der ander Parthen Anhalten
von ihnen persöhnlich im Gericht / oder auß Ursachen per viam Commissio-
nis seu subdelegationis, oder so sie in einem anderen Gerichtszwang gefes-
sen / per viam mutui compassus & requisitionis, darzu auch von der prin-
cipalen Anwälde einem jederen in sein selbst eigene Seel geschehen.

Und sollen dabey die Rätthe und Commissarii, oder denen solches beföh- 8
ren / oder welche sonsten darumb ersucht werden / desselben Ends Hochwich-
tigkeit

B

- tigkeit umbständlich mit ganzem Ernst den Partheyen und Procuratoren vorhalten / der sich jess angeregten Ehd zu leisten verweigeren thäte / soll damit in die Straff gemeiner Rechten gefallen seyn / und darin auff diesen oder negstfolgenden Termin und Gegentheils Anhalten erklärt werden.
- 9 In allen Fällen / da der Abwesender ein Ehd zu schweren / soll solches per viam Commissionis oder mutui Compassus auff sein des Abwesenden Unkosten geschehen / welches auch ebener gestalt in den responsionibus und agnitionibus jurium, da solches erkent würde / zu halten.
- 10 Wasern auch der Beklagter einige Reconvencion oder Gegenklag wider den Kläger einzustellen vermeint / solle er dieselbe in diesem Termin mit angehängter litis contestation vorbringen / und darauff zugleich procedirt / und ein Termin umb den anderen / vermög dieser Ordnung / gehalten werden / so aber solche Gegenklag hernach und doch vor Beschluß der Sachen vorbracht würde / alsdan soll in beyden Sachen der Klag und Gegenklag vertheilt unterschiedlich / und eine jede vor sich selbst allein / vermög dieser Ordnung / gehandelt werden.
- 11 Damit auch die Partheyen in den rechtverzüglichen exemptionibus mit Zeit und Kostverluß nicht zu lang aufgehalten werden / soll hinführo der Kläger auff des Beklagten Exceptiones, neben den Responsionibus zu repliciren / oder auch wider des Beklagten Gewalt zu excipiren / hinviederumb den Beklagten darauff mit gleichmäßiger Antwort / da nöthig / zu dupliciren / und darauff dem Kläger schriftlich zu schliessen / und solches alles in Zeit der Ordnung zu thun frey stehen / aber keine weitere schriftliche Handlung in solchem Punct den Partheyen gestattet / sondern der Beklagter mündlich zu schliessen angehalten werden / es wäre dan Sach / daß auß erheblichen Ursachen / durch die Räte und Commissarien diese Termin gekürzt oder erstreckt / sonsten mehr oder weniger Schrifften zugelassen würden.

T I T U L U S V.

Vom dritten Termin in erster Instanz, auch wie und was darin zu handeln.

- 1 **A**uff diesem dritten Termin, wan in der Hauptsach verfahren wird / soll der Kläger / so er einige beständige Exceptiones, wider die einkommene Responsiones, oder Beklagten defensional oder peremptorial Articulen zu haben vermeint / dieselbe in specie formlich und articulirt ein gestellt / sambt seiner Eventual-Antwort auff gerührte defensional oder peremptorial Articulen, und dannoch / was er auff gemelte defensionales oder peremptoriales Articulos zu repliciren bedacht / übergebe.
- 2 Wasern auch beyderseiths Partheyen noch einige additiones, declaratorias vel correctionales ihrer erheischender Nothturfft nach einzubringen hätten / soll solches ihnen nur einmahl auff diesen dritten Termin allein vergünt werden / sonsten sollen sie der additional aditionalium, item declaratorial declaratorialium und dergleichen sich gänzlich enthalten / und darumb beflissen seyn / anfänglich ihre Nothturfft bedächelich / klärllich / ordentlich und richtig eingestelt vorzubringen und zu übergeben.

T I T U.

TITULUS VI.

Von dem vierten Termin erster Instanz,
und was darin zu handeln.

Auff den vierten Termin soll der Beklagter wider des Klägers Excep-
tiones, da einige gegen seine Defensionales oder Peremptoriales ein-
kommen / repliciren / sonst gegen die Responsiones angeregter De-
fensionalium, oder Peremptorialium, ob er wolle excipiiren / auch was er
gegen die Replicas, da der Kläger einige übergeben / zu dupliciren gemeint /
vorbringen / sonst aber die Partheyen den additionalibus, declaratoria-
libus, vel correctionalibus, wafern dieselbe in vorigen Termin einkom-
men / excipiiren und antworten / aber auff Exceptiones wider die Respon-
siones soll einem nach dem anderen Theil / weiter zu repliciren nicht zuge-
lassen seyn / sondern alsbald zur Erkantnuß gestellt werden.

TITULUS VII.

Von dem fünfften Termin, und was
darin zu handeln.

Wafern die Handlung / deren in vorigem Termin Meldung geschicht /
von den Partheyen eingelegt / soll der Kläger auff die Replicas in
puncto exceptionum contra defensionalis dupliciren / aber gegen
die duplicas in puncto defensionalium seine triplic, oder Conclusion-
Schrift einbringen / darauff Beklagter gleichfals seine schriftliche Conclu-
sion einlegen / und folgendes beyderseits mündlich beschliessen.

TITULUS VIII.

Von dem sechsten Termin, und was
darin zu handeln.

Wann nun die Sache so weit getrieben / oder auch die Partheyen etli-
che der vorgesetzter Schriften zu gebrauchen nicht nöthig befunden /
und auff ein oder anderen seiten der Beweis erfordert würde / sollen
in diesem Termin oder zu vorn / wan keine andere angedeute Handlung vor-
bracht / beyderseits Partheyen nominationem testium cum designatione su-
per quibus, übergeben / Commissarios zeugen zuverhören / den Augenschein
einzunehmen / brieffliche Urkunden in zugelassenen Fällen zu transumiren /
oder zu extrahiren zu verordnen / literas mutui compassus vel subsidiales,
compulsoriales, und was sie dergleichen mehr nöthig haben mögten / auch
dilationes probandi bitten / und ihnen solches hernacher zuthun benohmen
seyn / es wäre dan / daß die Partheyen glaublichen Bericht vorbringen kö-
nten / daß sie desselben Beweis zu vorn kein Wissens gehabt / oder sonst die
Räthe und Commissarii, daß den Partheyen ihr Begehren zuzulassen /
auf anderen erheblichen Ursachen ermessen würden.

Es soll auch der Beklagter / was er zu beweisen gemeint / auff selbige 2
Termin,

Termin, so dem Kläger darzu geben werden / einbringen / damit die Rotuli und Remissa auff eine Zeit publicirt / und die Sachen umb so viel desto mehr befördert werden.

TITULUS IX.

Von dem siebendem Termin, und was
darin zu handelen.

- 1 **S** Egen die hinc inde einkommene nominationem Commissariorum & testium, item designationem und andere bey dem vorigen Termine specificirte Handlung und Begehren / sollen bey diesem Termin von beyderseits Partheyen Bewilligung / oder erhebliche Exceptiones einbracht / darauff / wassern keine beständige Replica vorhanden / ohne weitere Bescheffschrift / die Sach zum Bescheid gestellt werden.
- 2 Den Partheyen sollen die dilationes probandi nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gemässigt und gegeben werden / und da in erster dilation die Nothturfft noch nicht verrichtet / vor Verfließung der selben die zweyte oder auch dritte gebeten werden / da aber die Procuratoren die erste oder zweyte ohn ferner Anhalten verlauffen liessen / sollen sie zur zweyten und dritter / auch zu dieser dritten prorogation, ohne Anzeigung gnugsahmen Fleißes und sine causa cognitione, nicht gelassen / aber mit der vierten vermög der Rechten gehalten werden / jedoch mögen die Rätthe und Commissarien nach Beschaffenheit der Sachen unam dilationem pro omnibus geben.
- 3 Sonsten solle beyderseits Partheyen frey stehen ihre Interrogatoria, doch daß dieselbe der Sachen dienlich / bey Straff der Verwerffung vor außgefertigter Commission, alhie am Hoffgericht / oder aber ante examen, und ehe zu der vorgestelter Zeugen-Verhör geschritten / ad manus Commissarii, oder Notarii zu übergeben / auch einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren gelassen und unbenommen seyn.

TITULUS X.

Von dem achten Termin, und
was darin zu handelen.

- 1 **F** Ur Ausgang der lest erhaltenen dilation probandi sollen die Partheyen die Rotulos und Remissa quotirt / rubricirt und verschlossen einbringen / oder da deßhalbens Verhinderung bey dem Commissario, Notatio oder sonsten / bey weime es zu thun / vorhanden / dessen ein glaubwürdig Documentum, darauff solches und weiters zuvernehmen / wie bald und gegen welche Zeit die Rotuli und Remissa fertig seyn sollen / vorbringen / darauff ihnen gebühlicher Aufstand gestattet werden solle.
- 2 Wann nun die Rotuli und Remissa also gerichtlich einkommen / sollen dieselbe gleich alsbald auff Anruffen der Partheyen / oder ihrer Anwälden eröffnet und publicirt / ihnen davon Abschrift zuerkent / und einem jedem seine Nothturfft / dagegen zuhandelen / bis zum negsten Termin, oder sonsten

Hoffgerichts-Ordnung.

9

ffen nach Belegenheit der Sachen ein zimlicher Aufstand vergönte / zugelassen und angefest werden / es würden dan / warumb solcher nicht zu beschehen / im Rechten gegründte erhebliche Ursachen vorbracht.

TITULUS XI.

Von dem neunten Termin, und
was darin zu handeln

Auff diesem Termin sollen die Partheyen / oder ihre Anwälde / ihre Exceptiones und Einrede wider allerseits einbrachten Beweis / ob sie wollen / schriftlich fürbringen / auch da sie einige reprobatorios testes in zugelassenen Fällen zu führen gemeint / derhalben handeln / wie oben beim 8. und 9. Tit. verordnet / da sie aber derselben keines zuthun gemeint / omnia produciren / oder in eventum concludiren.

TITULUS XII.

Von dem zehenden Termin, und
was darin zu handeln.

Bey diesem Rechtstag sollen gegen die einbrachte Exceptiones, replicae übergeben / und omnia producirt werden.

TITULUS XIII.

Von dem eilfften und letzten Termin,
und was darin zu handeln.

Auff diesen Termin sollen benderseits Partheyen in der Sachen schließen / jedoch dabey nichts neues vorbringen / und mag solcher Beschluß schriftlich / oder aber mündlich mit wenig Worten beschehen / als nemlich / in Sachen N. contra N. sage ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einrede / erhohle dagegen meine einbrachte Nothdurfft und alle dienliche Handlung / bitte zu erkennen / wie allenthalben durch mich gebetten / und fesse die Sach zur Erkänntuß. Da aber Kläger und Beklagter mündlich schließen würde / soll an der ander Seiten alsbald darauff in selbiger Audiens, oder doch zum längsten ad proximam geschlossen / sonst die Sach vor beschlossen gehalten werden / und sollen alle weitere vermeinte Conclusion und andere Nachschriften / wie die auch Mahmen haben möchten / beyden Theilen abgeschnitten / sonderen da einer etwas informativè einzubringen gemeint / dasselb à parte ad Acta zu legen unbenöthigen seyn.

TITULUS XIV.

Von Haltung und Mäßigung obgemelter
Termin, und Straff der Uberfahrer.

Je Partheyen und ihre Anwälde sollen der vorgeschriebener Ordnung in Haltung der Terminen gebrauchen / oder da die Sach einmahl

B 3

mahl eingeführt/ zu anticipiren Macht haben/ sonsten aber sollen sie peremptorii seyn/ und bey ob inferirten/ und anderen rechtlichen und herbrachten-Straffen/ darneben einer Peen eines halben Goltgülden/ gehalten werden.

- 2 Gleichwohl soll bey der Råthen und Commissarien Bescheidenheit stehen/ wegen nicht Naltung der Terminen obberührte Peen verändern/ und nach Gelegenheit der Sachen eine geringere oder mehrere Straff aufzulegen/ dan auch auff Anruffen des einen oder anderen Theils ex officio nach erheischender Nohturfft obbestimbte Terminen zu mäßigen/ mehr oder weniger/ auch weitere Schrifften/ dan obermelt/ zuzulassen.

T I T U L U S X V.

Von den Terminen in Appellations-Sachen/ und erstlich/ wie solche bey dem Hoffgericht anhängig zumachen/ auch mit Einbringung der Acten, Ausbringung der Compulsorien und der Armen Appellations-Processen zu halten.

- 1 **W**asfern der Richter/ davon an Ihre Fürstl. Gnaden oder deren Råthe und Commissarien appellirt, Zeit und Ziel/ doch nicht über drey Monat/ jeder Monat zu dreißig Tag gerechnet/ dem Appellanten seine Appellation zu verfolgen bestimbt/ so soll er inwendig derselben Zeit seine Appellation mit den Apostolis und Bescheids-Brieffen/ wafern deren einige ihme mitzutheilen erkent/ welche auch unweigerlich gegen die Gebühr von dem Gerichtschreiberen voriger Instanz gefolgt werden sollen/ sonst aber mit dem Instrumento appellationis neben seinen gravaminibus mit einer Supplication bey Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht durbelt einbringen/ und umb Ladung und andere nohturfftige Process anhalten/ die ihme da neben einem Urkundt-Zettel angenommener Appellation erkent werden sollen/ oder da solches unterlassen würde/ soll die Appellation für desert und erloschen geachtet werden.
- 2 Hätte aber der Richter keine Zeit/ wie obgemelt/ bestimmet/ soll der Appellant innerhalb dreyen Monaten nach ausgesprochener Urtheil seine Appellation, mit den Beylagen/ wie negst vermelt/ bey unser Sangelen einführen/ jedoch in Fällen/ da vermög der Rechten à tempore scientia appellirt werden mag/ sollen obgemelte drey Monat nicht von Zeit der Urtheil/ sondern solcher Wissenschaft an gerechnet werden.
- 3 Da auch der Appellant erhebliche Ursachen fürwenden könnte/ warum er bey Einbringung der Appellation seine schriftliche Verzeugnuß der Ursachen/ oder gravamina, warum er mit dem ergangenen Urtheil/ wider Recht/ Red und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen wolle/ nicht fürbringen könnte/ soll ihm darzu eine zimliche Frist durch unsere Råthe und Commissarien gestattet werden.
- 4 Es soll auch der Appellant seine erhaltene Ladung und Process, sub pœna desertionis, wo nicht inwendig den dreyen obbestimbtten/ dannoch vor verlauff des vierten Monats/ wofern der Terminus, so weit aufgestellt/ und in Ferias nicht fiel/ reproduciren/ aber der Ladung halber gehalten werden/ wie oben bey dem dritten Titel verordnet.
- 5 Weil auch das jenig/ was in erster publicirter Rechts-Ordnung und

Refor-

Reformation Cap. 34. wegen Insinuation der Appellationen, so vor Notarien und Gezeugen geschehen / verordnet / in ungleichen Verstand gezogen / als soll dasselbig / so viel die attentaten belangt / bey solcher Disposition verbleiben / sonst aber / da es unterlassen / die Appellation derwegen allein desert nicht gehalten werden.

Ferner soll der Appellant innerhalb dreien Monaten / nach Verlauff 6 der erster dreien Monaten / wie oben gerechnet / die Acten voriger Instanz unter Straff der Desertion in Ihrer Fürstl. Gnade Canzleyen verschlossen einbringen / welche ihme von dem Berichtschreiber jedes Orts gegen gebührlige Belohnung mit gutem Papier und leßlicher Schrifft / wohl collationirt / quotirt und rubricirt / auch ohne einige Erforderung von Ihrer Fürstl. Gnaden / oder deren Räten und Commissarien zugestellt werden sollen / dergestalt / da die Acten vorgeschriebener Maas nicht beschaffen / daß dieselbe alsdan auff dessen Berichtschreiber Unkosten ihme solches zu ersetzen wieder zugesand / und darzu ein Straff nach Ermässigung auferlagt werden solle.

Würden aber dem Appellant über Zuversicht / die Acta Verweigert 7 oder verzogen / soll er oder sein Anwald inwendig obbestimten letzten dreien Monaten zeitlich Compulsoriales bitten / und vor Verlauff der Zeit mit der Execution reproduciren / oder sonst die Sach pro deserta gehalten werden / waferner nicht mit Vorbringung gnugsamer Documenten adhibita diligentia, oder auß anderen erheblichen Ursachen im mittels prorogationem fatalis erhalten.

Weil sich auch etwan zuträgt / daß den Procuratoren die Acta vori- 8 ger Instanz vor dem fatal zukommen / gleichwohl aber dasselb für der anstehender Audiens verlaufen möchte / so sollen sie in solchem Fall die Acta auch extrajudicialiter in Beywesen eines Ihrer Fürstl. Gnaden Räten und Commissarien, oder aber des Gegen-Anwalds vorbringen durch den Prothonotarium, oder in dessen Abwesen dem Prothocollisten / cum data & die signiren lassen / welches auch alsbald in das gerichtliche Prothocoll verzeichnet werden / darauff die Acta wieder zu sich nehmen / und in nechstfolgender Audiens solche wirklich übergeben / und agnitionem Signaturæ und Sigillorum alles sub pœna desertionis bitten.

Damit auch niemand interm Schein der Armuth seinen Wider- 9 theil durch freventliche Appellation in Kösten treibe / oder lang umbführe / so soll der Appellant, im fall er sich Armuth behelffen will / alsbald in prima Supplicatione solches angeben / davon Schein von seinem Amtman / oder dem Gerichte / darunter er gefessen / mit dessen Siegel und des Berichtschreibers Hand bekräftigt / vorbringen / darauff den End der Armuth / inmassen hiernunter die Forma zu finden / schweren / und wan solches vorgangen / alsdan sollen ihme vor erst Compulsoriales an das Untergerecht mitgetheilt / in welchem befohlen werden solle / den Armen / weil er Armuth geschworen / dismahl vergeblich die Acta mitzutheilen / mit Vorbehaltung / so der Armer zu besserer Vermögenheit käme / daß er alsdan der Gebühr umb die erlangte Acta Aufrichtung thum / oder sich mit dem Berichtschreiber derwegen vergleichen soll.

Wann nun solche Acta einkommen / sollen dieselbe durch esliche Ihrer 10 Fürstliche Gnaden Räte und Commissarien ersen / und von dem Armen

Armen / was er neues einzuwenden / Bericht eingenommen werden / welches er in Schriften die ihm sein Advocat oder zugeordneter Procurator stellen soll / übergeben / und da sich darauß befinden würde / daß der Armer der Sachen Zug und Recht hätte / soll ihm die Ladung / Inhibitio und andere nothdürftige Proceß erkent / sonst da es umb des Armen Sach nicht richtig zu seyn sich erweisen würde / soll ihm seyn Begehren abgeschlagen / und er vom Gericht hinweg gewiesen werden.

- II Demnach auch die tägliche Erfahrung gibt / daß die Appellanten zuweilen der Appellaten allein unmbzutreiben / sich / der in der Ordnung vorginter Frist behelffen / und dieselbe / ehe dan etwas vorbracht / verlauffen lassen / so soll dem Appellanten, vermög gemeiner Rechten / die Appellation für sich selbst auch inwendig der bestimpter Fatalien einzuführen / und Citation gegen den Appellanten zu bitten / auch Acta vorzubringen bevor stehen / jedoch daß er in diesem Fall neben anzeige / daß appellirt / glaublichen Schein der gefelter Urtheil / dann da ab interlocutoria appellirt / Beweiß vor seinen Gegentheil interponirter Appellation ein- und fürbringen solle.

TITULUS XVI.

Von dem ersten Termin in Appellations-Sachen.

- I **A**uß dem ersten in aufgangener Ladung bestimten Rechtstag / soll dieselbe mit ihrer Verkündigung sambt der Inhibition und Compulsorialis, wäfern die Aufgangen / reproducirt / und der procuratoren Bewald halben gehalten werden / wie oben in erster Instanz Tit. 3 unterschiedlich gesetzt.
- 2 Daneben soll der Appellant sein übergeben Instrumenten appellationis, oder apostolos loco formalium, dann so fern von einem End- oder Beyurtheil / die Krafft einer Ends-Urtheil hätte appellirt / seine vorhin einbrachte schriftliche Verzeichnuß gravaminum in modo & forma libelli appellatorii, oder sonst die Summari Beschweruñen repetiren / oder da er / wie im negst vorigem Titul vermeldt / darzu Aufstand erhalten / bey diesem Termin endlich einbringen.
- 3 Und soll dem Appellanten acta priora allein zu articuliren / nicht zugelassen werden / wie auch kein Zeugen über die Articulen, darüber bey voriger Instanz Kundtschaft geführt und eröffnet / oder welche solchen Articulen im Verstand ganz zu wider / ernennet / nach zugelassen werden sollen.
- 4 Der Appellat, oder dessen Anwald / der sich gleichfals / wie im Anfang dieses Tituls vermeldet / zu legitimiren / soll all des jenig / was er wider die Formalia appellationis oder devolutionem einzuwenden haben mögte / in Schriften vorbringen / darauß / wie oben sub Tit. 5. final. verordnet / procedirt werden.
- 5 Ferner auch im Fall bey Einbringung der appellations gravamina mit übergeben / neben solchen exceptionibus litem in eventum contestiren / wider die gravamina, was er einzuwenden haben mögte / fürbringen / dan auch auff selbige Antwort / und er einige fernere peremptorias exceptiones, darinnen ihm auch die vorige Acta allein zu articuliren verboten seyn solle / haben

haben mögte/ zugleich übergeben alles sub poena litis contestata, confessi & præclusiones, sonst sollen die Juramenta calumniae, dandorum & respondendorum in diesem Termin gefordert/ geleistet/ und damit/ wie oben unterm 4. Tit. verordnet/ gehalten werden.

Wassern der Appellant in diesem Termin seine gravamina und designationem erst übergeben würde/ soll ihme dem Appellanten alles Einbringens Abschrift und Zeit des jenig/ was hieroben gemelt/ einzubringen/ bis zum negsten vergönnet werden. 6

Da aber nichts neues vorbracht/ oder zu beweisen designirt würde/ soll der Appellant in diesem Termin nach beschehener Kriegs-Befestigung mündlich/ oder wie im folgendem Termin gesetzt/ schriftlich schliessen. 7

In der Appellation-Sachen/ da von einer Beschweruß oder Beurtheil/ so nicht krafft einer Endurtheil hätte/ oder dergleichen geachtet/ appellirt würde/ soll der Appellant an statt der appellations Klage sein einbracht Instrumentum appellationis repetiren/ darüber/ das Nichtig oder Übel geurtheilt/ und wol davon appellirt zu erkennen begehren/ wie dan in solchen appellationibus ab interlocutoria der litis Contestation nicht nöthig/ darauff der Appellat gleichfals mündlich Acta priora zu repetiren/ und wassern er/ nach besag der Rechten/ des Hoffgerichts Jurisdiction in der Hauptsachen nicht prorogiren würde/ daß die Sach hiehin nicht erwachsen/ oder wohl geurtheilt/ übel appellirt, und derhalben die Sach ad priorem Judicem zu remittiren/ zu bitten/ oder aber dasselb schriftlich bey negstfolgendem Termin einzubringen/ und sollen sonst keine fernere Schriften in solchen Appellations-Sachen zugelassen werden. 8

TITULUS XVII.

Vom andern und folgenden Termin in

Appellations-Sachen dan auch von Attentaten.

W der Appellant erst bey vorigem Termin seine gravamina einbracht hätte/ soll der Appellat auff diesen Rechtstag das jenig thun und handeln/ was bey negst vorgehendem Titul 5. Der Appellat verl. ferner 2c. gesetzt worden/ darüber dan in Sachen/ da von End- und Beurtheil/ so krafft einer Endurtheil haben appellirt/ verfahren werden soll/ wie oben sub Tit. 5 und folgenden disponirt und versehen/ da aber der Appellat vermeinen wolte/ daß Acta priora allein ohn einigen neuen anerbottenen Beweis articulirt/ oder Zeugen auff die Articulen darüber/ oder welche denen im Verstand ganz zu wider bey voriger Instanz Rundschaft geführt/ daß soll er nicht in genere, sondern mit gnugsamer Specification und unterschiedlicher Anzeig vorbringen.

Im Fall der Appellant nichts neues vorbracht/ sondern schlechtlich beschlossen hätte/ wie gleichfals in appellationibus ab interlocutoriis, soll der Appellat in diesem Termin endlich mündlich oder schriftlich schliessen/ es wäre dan Sach/ daß der Appellat in Fällen/ da es ihme die Rechten zulassen etwas ferner als vorhin beschehen/ vorbringen und beweisen wolte/ welches ihm unbenohmen/ sondern zugelassen seyn solle.

Die Attentaten, Klagen und Processen, so wohl in Sachen simplicis quarrela, als appellationis, sollen gleich und wehen der Hauptsachen schleunig

schleunig aufgeführt werden / und dieselbe keines wegs auffhalten / es wären dan solche Attentata offenbahr / oder sonst in continenti dargethan und bewiesen werden mögten / auff welchen fall dieselbe vor allen dingen aufgehoben und abgeschafft / und dagegen auffgangene Inhibitiones gestrevelt zu seyn geklagt würde / auff deren Pön schleunig verfahren / und was Rechtens erkent werden solle.

T I T U L U S XVIII.

Von Contumacien in causâ simplicis

quarrelz oder in erster Instanz.

- 1 **W**ann der Kläger ungehorsamb / auff den angesetzten Rechtstag auffbleiben / oder aber seine Klag nicht übergeben würde / mag der Beklagter des Klägers Ungehorsamb beschuldigen / und soll auff sein Begehren von der Ladung mit Erstattung auffgangener Kdssen und Schaden / wafern der Kläger inwendig der negsten Audiens solchen Mangel nicht erstattet / ledig erkent werden / jedoch dem Klägern auff new seine Forderung rechtlich aufzuführen unbenohmen.
- 2 Wafern aber der Kläger ein-oder andermahl erscheinen / und seine Klag vorbracht hätte / und gleichwohl für der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde / mag der Beklagter obgemelter massen absolutionem von dem Gerichtsstand / oder aber / das der Krieg auff die vorbrachte Klag vor befestigt gehalten / und in der Hauptsachen / wie recht / bis zum Endurtheil verfahren werde / bitten.
- 3 Da aber der Kläger nach der Kriegs-Befestigung ungehorsamb seyn würde / soll alsdan auff des Beklagten Anruffen in der Hauptsachen verfahren / und darauff was recht / erkent und geurtheilt werden.
- 4 Hingegen so der Beklagter auff den ersten oder folgenden Termin ungehorsam auffbleibt / mag der Kläger die Execution der Ladung alsbald agnoscircn und verificircn lassen / und stehet ihme frey / wafern der Beklagter inwendig des negsten Gerichtstag nicht erscheinen würde / gegen den ungehorsamen zu dem Einsaz ex primo decreto, oder aber in der Hauptsachen ordentlicher Weiß bis zum End / welches deren ihme Kläger am gelegensten seyn würde / zu procediren.
- 5 Würde dan der Kläger den Weg des Einsaz erwählen / soll ihme ein neue Ladung zu sehen dem Klägern immiffionem ex primo decreto zu zuerkennen / oder aber seinen Ungehorsam zu purgiren / und in der Sachen vermög der ersten Ladung zu procediren zu bitten erlaubt und mitgetheilt werden / darauff im Fall seines ferneren Ungehorsams solche Immiffio nach Verfließung des ersten Gerichtstag / wie obgemelt / ex primo decreto erkent / und fürters dieselbige Ihrer Fürstl. Gnaden Beambten / mit folgendem Unterscheid zu thun / befohlen werden.
- 6 Nemlich / wan die Klag realis ist / da sie den Kläger in solch Gut / so streitig / wohe aber die Actio personalis ist / nach maß und größe seiner Schuldigkeit / so in der Klag angezeigt / und summarie oder kürzlich liquidirt / und bescheinet / erslich im Gereiden / wafern deren solches Werths vorhanden / sonst aber ligenden Güteren immittiren und einsetzen / auch ermelter Kläger inwendig Monats frist / oder ihme darzu bestimmter Zeit / was

was durch die Beambten verrichtet / ein glaublichen Schein alhier wieder einbringen soll / darauff der Kläger bey den immittirten Güteren / jedoch daß er dieselbe inwendig des Jahrs berechnet einhalte / zu handhaben.

Wafern nun der Beklagter inwendig Jahrs nach solchen erkenten 7 Immission erscheinen würde / soll er gegen Erlegung der aufgewendter nothwendiger Gerichtskosten und Zehrung / nach Ermässigung / auch gebührliche Versicherung zu recht zu stehen / und gegen den Kläger die Sach / wie recht ist / aufzuführen / darzu gelassen / die erste Einsetzung abgethan / ihme die Güter mit allen Abnutzungen nach Abzug der nothwendiger Unkosten / wiederum eingeräumt / und in der Hauptsachen vor Gericht fortgefahen werden.

So nun der Beklagter inwendig Jahrs frist nach beschehener re- 8 production der erkenten Immission nicht erscheinen würde / soll er in realibus alsbald nach Umbgang solches Jahrs umb die Possession des streitigen Guts / ohne weitere Ladung gänglich kommen / und der Kläger bey dessen Possession und Gebrauch / auch Empfabung und Genießung aller Abnutzungen verbleiben / und dem Beklagten allein auff den Engenthumb zu klagen vorbehalten werden / es wäre dan daß der Beklagter rechtmässige Entschuldigung seines Ausbleibens / oder Verhinderung vorwenden und beweisen könnte / auff welchen Fall derselb gegen Erstattung der Unkosten und Caution , wie oben zu dem Besitz wieder zugelassen werden solle.

Aber in personalibus soll der Kläger nach Verlauff etlicher Monath 9 auff Ermässigung des Richters immisionem ex secundo decreto bitten mögen / darzu der Beklagter nochmal citirt / und da er abermahl nicht erscheinen würde / auff Leistung des Ends vor Beferde / daß er glaub / daß er eine gerechte Sach habe / und ihme der Beklagter solches / wie begehrt / verpflichtet und schuldig seye / auch auff zünliche Bescheinigung seiner Forderung ex secundo decreto immittirt / und darauff die Execution nach Betrag obangeregter Forderung / und angewendter erlittener Kosten und Schaden / wie obgemelt / befohlen werden / jedoch den Rächten und Commissarien unbenommen / auß erheblichen Ursachen an statt des Einsatz ex secundo decreto dem Kläger die Aufschömbsten der Güter / welche er ex primo decreto erlangt / wirklich ohne einige Erstattung unberechnet zu genießen / zu zuerkennen / und dem Beklagten der Forderung halber seine Nothdurfft / oder aber den Beweis / daß der Kläger seine Forderung unbefugt / vor zu behalten.

Wolle aber der Kläger lieber in der Hauptsachen fortfahren / soll 10 auff sein Anruffen / nach der erst folgender Audiens , der Krieg Rechtens in contumaciam vor besetzt angenommen / und alsdan zum Beweis seiner Klag und Articul , wafern die zulässig und pertinentes , mit zünlicher angelegter Frist / darüber die Sach bis zum End-Urtheil außschliesslich zu vollführen / zugelassen werden.

Wann nun in der Hauptsachen obgemelter massen von dem Kläger 11 oder Beklagten in Contumaciam bis zum Endurtheil procedirt / soll der Ungehorsahmer / wafern er sicherlicher anzutreffen / sonst per Edictum , unangesehen daß die erste Citation ad totam causam außgangen / die Urtheil anzuhören / und in der Sachen / bis die Execution richtig / zu verfahren / nochmahlen an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht citirt werden.

- 12 Jedoch / daß in solchem Fall der gehorsahmer Kläger und Beklagter / ob er gleich der Sachen verlustig würde / in die Unkosten nicht ertheilt noch verdammt werde.
- 13 Würde aber der ungehorsahme Kläger / oder Beklagter vor Beschluß der Sachen kommen und den Ungehorsamb nicht entschuldigen können / soll er nechst Ablegung der aufgewendter Unkosten und verursachten Schaden nach Ermäßigung in dem Stand zur Sachen gelassen werden / darin sie alsdan befunden.
- 14 Sonsten da nach beslossener Sachen der Ungehorsahmer kommen und die Conclusion zu rescindiren begehren würden / soll derselb / ohne Fürbringung redlicher Ursachen / und Entschuldigung seines Ausbleiben / und Erstattung der verursachten Kosten und Schaden / nicht gehört werden.
- 15 Da sich aber begeben würde / daß weder Kläger noch Beklagter auff angeetzten / noch auch in folgenden Gerichtstag / nicht erscheinen / oder sich niemand gerichtlich einlassen würde / soll alsdan der Terminus pro circumducto gehalten / und die Citation gefallen seyn.

TITULUS XIX.

Von Contumacien in causis Appellationum oder zweyter Instanz,

- 1 **W**ann der Appellant in ersten bestimmbten Rechtstag / oder darnach in Zeit der Ordnung nicht erscheinen / oder / so er einmahl erschienen / für oder nach der Kreigs-Befestigung ungehorsam seyn würde / soll dem Appellaten , gegen den Appellanten Ladung / die Appellation zu prosequiren / oder den Appellaten von der aufgangener Citation absolviren zu sehen / zu bitten / wie er dan auch auff dessen nicht Erscheinen / davon mit rechtlicher Erkantnuß absolvirt werden soll / oder aber in der Appellations-Sachen zu verfahren zugelassen seyn / gleichwohl / da er sich der Appellation beheßsen wolte / soll er gegen den ungehorsahmen Appellanten libelliren , und da er etwas zu beweisen vermeint / wie sich zu recht gebührt / procediren / und biß zum End-Urtheil außschließlich alles ohne weitere Ladung verfahren / aber wan es zu Eröffnung des Urtheils kommen / soll es damitten und ferner / wie es in vorgehenden Titul §. Wan nun in der Hauptsachen zc. versehen / gehalten werden.
- 2 Wafern er aber nichts neues einzubringen hätte / mag er in einem Termin auff vorige Acta beschließen / dabey es auch / wafern die Rächte und Commissarien , auß Ersehung der Acta ein anders nicht erkennen / gelassen werden solle.
- 3 Solte der Appellat aber außbleiben / und auff erkentes und reproducirtes Rescriptum ungehorsam seyn / mag der Appellant , wafern er in erster Instanz Kläger gewesen / auff die Immission ex primo & secundo decreto , wie bey dem vorigen Titul vermeldet / procediren / oder aber in der Hauptsache verfahren / darin derselb / da er nichts neues einzubringen hätte / alsbald zu beschließen / oder sonsten allenthalben / wie hieroben in Titulo de Contumaciis simplicis quarelae verordnet worden / sich zu verhalten.
- Da

Da aber der Appellant in erster Instanz Beklagter gewesen / und 4
wie obgemelt / auff die erste Citation und Rescriptum nicht erscheinen /
mag der Appellant in der Hauptsachen / wie im vorigen §. versehen pro-
cediren anrufen und verfahren.

Jedoch soll in alle wege der Appellant oder Appellat und auff des 5
anderen ungehorsamb die Formalia appellationis zu Begründung der
Jurisdiction zu beweisen schuldig seyn.

Sonsten da in principali fortgefahren würde / soll es der Ladung / 6
zu Anhörung der End-Urtheil und Linskosten halben / wie bey dem necht
vorgehenden Titulo §. Wan nun in der Hauptsachen / und folgenden §.
Jedoch wie gleichfalls / da der Ungehorsamer folgendes erschienen / inma-
ßen in vorigem Titulo §. Würde aber der Ungehorsamer zc. verfahr-
ren / gehalten werden.

Wo sich aber der Fall zutrüge / daß weder der Appellant noch Ap- 7
pellat auff bestimmbten Berichtstag erscheinen würde / soll dem Appellan-
ten, biß zum Ende des vierten Monats / davon oben sub Tit. 15. §. Es
soll auch der Appellant seine Ladung einzubringen / und in der Sachen zu
verfahren zugelassen seyn. Wafern inmittels der Appellat nicht erschei-
nen / und absolutionem, wie im anfang dieses Tituls verordnet / erhalten
hätte / sonsten im Fall niemand erscheinen / soll die appellatio, nach Ver-
lauff des vierten Monats vor verloschen gehalten werden.

Aber da in der ersten oder anderen Instanz den Partheyen / oder ihren 8
Anwälden / zu handeln aufferlegt / oder sie vermög der Ordnung zu
handeln schuldig wären / und in dem säumig und ungehorsamb erschie-
nen oder verzüglich handeln würden / soll die Widerparthey / neben betreu-
ten dieser Ordnung / auch gemeines Rechten Pönen / zu fernerer Hand-
lung gestattet / und der Ungehorsamer in Kosten und Schaden / deshal-
ben auffgewendt / condemnirt, und alsdan in dem Stand / darin die
Sach befunden / weiter zur Handlung gelassen werden.

TITULUS XX.

Von Execution der außgesprochenen Urtheilen.

Wann Urtheilen außgesprochen / davon nicht appellirt, oder doch 1
den Appellationen renunciirt, dieselbe der Gebühr nicht verfolgt /
oder remittirt, sonsten auch die Appellationes refutirt werden /
dergleichen wan gegen Ihrer Fürstlicher Gnaden habende Käyserliche Pri-
vilegia de non appellando in possessoriis, oder da die Hauptsach / und an-
fängliche Klag nicht über 600 Gulden Rheinisch in Gold-Hauptsum /
sondern 600 Gulden und darunter wehrt wäre / dan auch in causis im-
missionis vermög am 26 Martii anno 1596. außgangenen Edicts, soll der
gewinnender Theil bey den Rächten und Commissarien umb executoria-
len anhalten / welche ihme auch alsbald erkent / und darin dem verlustig-
ten Theil inwendig vier wochen Zeits unter einer sicheren Straff / dem
ergangenen Urtheil ein Begnügen zuthun / dann auff einen sicheren dar-
nach bestimmbten Termin, daß er gehorsamlich parirt, zu beweisen / am
Hoffgericht zu erscheinen gebetten werden.

2. Wafern aber der Verluftigter auff den angefesten Termin nicht be-
weisen würde / daß er solche Excutorialien parirt, sollen alsdan auff des ge-
winnenden Theils anrufen / und reproduction der voriger Executoria-
lien cum declaratione pœna simplicium arctiores, darin die Pön ge-
schärfft / erkent werden.
3. Solte nun der verlustigter Theil Ursachen fürbringen / welche vor er-
heblich von Ihrer Fürstl. Gnaden Råthen und Commissarien angesehen
würden / mag der gewinnender Theil alsbald / oder in Zeit der Ord-
nung / seine Einrede in einer Schrift dagegen vorbringen / darauff ohne
einige weiteren Vortrag / geschehen soll / was recht ist / es wäre dan Sach /
daß ermelte Råthe und Commissarien, auß mercklichen ehehafften Ur-
sachen / mit einer gesetzter förderlicher Maas / weiter Zeit / etwas vor-
und einzubringen / gestatten würden.
4. Wan aber der verlustigter Theil den aufgangenen Excutorialien
nit gehorsamet / oder seine Einrede erheblich befunden / soll er in Pön
Arctiorum, neben den vorigen Gebotts-Brieff / sambt Erstattung Kö-
sten und Schaden erklärt / und in die Sach zur würcklicher Execution
an Ihre Fürstl. Gnaden / oder derselben Cansler und Råthe verwiesen
werden / die Unkosten aber jedesmahl von den gewinnenden Parthenen oder
ihren Anwälden nicht ungebührlich designirt, sondern unterschiedlich und
mit Verzeichnuß von Termin zu Termin angeschlagen werden.
5. Jedoch soll es zu Ihrer Fürstl. Gnaden Råthen und Commissarien Be-
scheidenheit stehen / nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen / an stat
der simplicium und arctiorum alsbald an Ihre Fürstl. Gnaden oder der-
selben Cansler und Råthe zur Execution auff der Parthenen Anrufen
zu remittiren / mit dem Anhang / da etwas Irthumbs in der befohlener
Execution vorfallen solte / daß solches von der einer oder anderer Sei-
ten an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht vorbracht werden solle.
6. Die Execution der Urtheilen desertionis & non desertionis, gehöret
an Ihrer Fürstl. Gnaden Råthen und Commissarien nicht / sondern
sollen vor den vorigen Richteren gesucht werden / ausserhalb da ein
oder ander Theil in Kosten und Schaden / an Ihrer Fürstl. Gnaden
Hoffgericht erkent / derhalben mit der Execution, wie in der Hauptsa-
chen vermeldt / dahieselbst zu verfahren / wie auch wan der Unterrichter sei-
ne Urtheit nicht exequiren würde / umb Mandata Excutorialia gegen die-
selbe bey gedachten Råthen und Commissarien mag angehalten werden.

TITULUS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen /

wie darin zu handelen.

1. **W**anneh jemand die Nichtigkeit einer ausgesprochener Urtheil
ausführen wolte / solle derselb solches / wafern appellirt / zugleich
und sambt der Appellations-Sachen einführen / und alternative-
siber die Nullität zu erkennen / und da die nicht begründet / auff die Iniquität
und Ungerechtigkeit des vorigen Rechtspruchs zu urtheilen bitten /
jedoch sollen die Nichtigkeiten / dardurch den Parthenen kein unwide-
rbrüchlich

brüchlich Unrecht in der Hauptsachen geschehen/wasern sonst auß den Acten, der Sachen grund gnugsam erscheinlich/in Sachen/da vermög Ihrer Fürstl. Gn. Privilegii an das Hochlöbliche Kayserlich Cammergericht nicht appellirt werden kan/nicht angesehen/sondern in der Hauptsachen/was recht erkent/und der Nullität halber/wie in Sachen Appellationis oben verordnet/verfahren werden.

Wasern aber nicht appellirt, oder sonst die Appellation erloschen und principaliter auff die Nullität geklagt werden wolte/sollen die Ursachen/wie auch/da sie mit der Appellation incidenter eingeführt wäre/specificir und unterschiedlich aufgedruckt und bestimbt/und der Sachen halber/wie oben in primo Instantia verordnet/procedirt werden/es wäre dan Sach/das auß den Actis voriger Instanz ein offentliche Nullität/welche in dieser Instanz nit specificirt werden könnte/sich befunde/alsdan mögen auch vor der Kriegs-Befestigung und ex officio die Räte darüber endlich sprechen und erkennen.

Gleichwohl aber soll in solchem Fall der Nichtigkeit/dem Klägern keine inhibito erkent werden/es wäre dan das dieselbe auß den Acten erscheinlich/oder aber beweislich/alsbald beybracht werden könnte.

TITULUS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wider ausgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

Wern jemand wider ergangene gerichtliche Händel oder gesprochenes End-Urtheil restitutionem bitten würde/soll er desselben rechtmässige erhebliche Ursachen articulatum vorbringen/darauff wie in causis S. Q. da oben geordnet/jedoch summarie procediren, gleichwol da befunden würde/das die Restitution gefährlicher Weis/oder auß Ursachen/so vorhin im Gerichtshändelen angezogen und deducirt worden wären/oder sonst auß neuen unrechtmässigen erheblichen Gründen/begehrt/soll der gebettener Restitution, unangesehen mit der Execution vermög der Rechten verfahren/und der jenig/so an dem Verzug schuldig in die Unkosten verdammt werden.

TITULUS XXIII.

Von der Revision.

Nachdem in vorgangenen 1578. Jahr durch ein offen aufgekündigt Edict, von den Hauptgerichten/in Sachen/da die Forderung/Klag oder Hauptsach/darumb der Rechtsstreit ist/unter 50 Goltgulden wehrt/an Ihre Fürstl. Gnaden/oder deren Räten und Commissarien zu appelliren verbotten/sondern auff sichere Maas und Ziel der jenigen/so durch der Hoffgerichter Urtheil sich beschwert befunden/und dessen bey voriger Actis ersindliche Ursachen fürbringen thäten/dieselbige sambt den Acten in Ihrer Fürstlicher Gnaden Canslen zu überantworten/und Revision oder Sindicat zu bitten zugelassen/so soll es auch bey solchem Edict unabbrüchlich gehalten werden.

Wett

- 2 Weil aber etliche / in Sachen / da sie wegen der Wehrt der Hauptsummen wohl appelliren könten / die gebührende Zeit verlaufen / und folgendes / wan sie der Execution oder sonst ein anders sich befahren / diß Revisions-Mittel an die Hand zunehmen unterstehen / solches aber / da ihnen das ordinarium remedium appellationis fürgestanden / zu Aufenthalt der Partheyen nicht zugestatten / so sollen auch hinführo dergleichen Revisiones nicht angenommen werden.
- 3 Da auch der Impetrant in dem ersten und anderen Termin ausbleiben / und sonst keinen gnugsahmen Gewalt apud Acta fürbringen würde / soll dem erscheinenden Theil in Contumaciam, wie oben sub Tit. 19. verordnet zu verfahren frey stehen / und ohne weitere Citation in der Sachen / was sich gebühet / erkent werden.

TITULUS XXIV.

Von den gerichtlichen Audienczien und Ferien.

- 1 Alle Dinstag / ausserhalb der verbottener Heilig- oder Feiertag / darunter auch S. Huberts Tag / vermög des alten Herkommens / zu rechnen / sollen die Audienczien gehalten / auch durch die Procuratoren des Sommers von 7. und des Winters von 8. bis 11. vormittags / nachmittags aber von 2. bis umb 5. Uhren / bey Straff eines Goldgülden besucht / und da einer ganz ausbleiben / oder sonst vor End derselben ohne Erlaubnuß abgehen würde / durch den Prothonotarium, oder dessen Prothocollisten / verzeichnet werden.
- 2 Wan aber ein Heiliger- oder Feiertag auff den Dienstag fiele / alsdan soll die Audiencz auff folgenden Tag angestellt werden / und darauff allerseits gerichtliche Nothturfft einbracht werden.
- 3 Die Ferien aber und Vacantzien sollen gehalten werden / wie hernach folgt :
- Erstlich von dem 24. Decembris bis auff den ersten Dinstag post Epiphania.
- Item in der Wochen vor dem ersten Sonntag in der Fasten / Invo-cavit genandt.
- Vom Palmtag bis auff den Dinstag nach quasi modo geniti, exclusivè.
- Vom Sonntag vocem Jucunditatis, bis auff den Sonntag Exaudi.
- Vom Pfingstag abend bis an den Dinstag post Trinitatis exclusivè.
- Vom 8. Julii einschließlich bis auff den Dinstag negstfolgend nach dem 14. Augusti, exclusivè.
- 4 Wasern aber Sachen vorhanden / darin unverzüglich zu verfahren vergönt / oder vermög der Rechten zugelassen / wie auch da den Feris renuncirt, soll desto weniger nicht / ausserhalb den Sonn- und Feiertagen / zu verfahren den Partheyen unbenommen seyn.

TITULUS XXV.

Von des Hoffgerichts Prothonotario, dessen
Ambt / auch Prothocollisten, und Copisten.

Der Prothonotarius soll allen Audienczien in der Person (wasern er mit

mit Vorwissen der Råhten und Commissarien dessen nicht entschuldiget) abwarten / die Bescheid und Urtheil langsam und deutlich ablesen / und im fall seines obangedeuteten Abwesens / dasselbig durch den Prothocollisten bestellen.

Ernester Prothonotarius soll sich dieser Ordnung / so viel ihnen be- 2
rührt / gemäß verhalten / auch fleißig Aufsehens haben / daß die Procura-
toren, vermög der Hoffgerichts-Ordnung / sich in Haltung der Terminen
und sonst in dem jenigem / was er ihnen aufserlegt / erzeigen / auch keinen
Recess von deme / der nicht apud acta substituir (wie solches bey dem
Prothocoll zu verzeichnen) aufschreiben / und keine materias, welche nicht
realiter exhibirt zum Prothocoll bringen.

Ferner soll er die Acten, darinnen submittirt, zeitlich compliren, und 3
jederweil vor dem Sambstag den Referenten zustellen / auch daran seyn /
daß in der intitulation, so wohl des Prothocolls als Producten, keine Ver-
änderung vorgenommen werde.

Den Prothocollisten und anderen Copisten / soll er die Prothocolla 4
relationum nicht vorkommen lassen / sondern dermaßen in Geheim und
in Verwahr halten / daß dieselb nicht durch andere erfahren werden.

Den Procuratoribus und Partheyen soll er den Zugang zu des Hoff- 5
gerichts Canselen und Registratur ganz nicht gestatten / sondern einen je-
den dafür seine gebührende Antwort und Abfertigung zukommen lassen /
jedoch da ein Procurator oder Partheye / die Acta zu besichtigen begehrt /
soll er ihnen dasselb ohne Gefährte stracks bey der Registratur vergönnen /
dieselb aber mit sich zu tragen / nicht gestatten / und warfern ein oder an-
der dagegen thäte / dasselb vor dem ersten negstfolgenden Gerichtstag den
Råhten und Commissarien angeben.

Weiter soll er jedesmahl auffß Prothocoll bey der Intitulatur jeder 6
Partheyen Nahmen in specie, auch deren Anwälde / und ob sie gevollmäch-
tigt / und wannhe solches beschehen / oder sub quo numero zu befinden /
verzeichnen / und keine Process, Urtheilen / noch anders / hinfürter den Bot-
ten / ohne Vorwissen der Procuratoren, zustellen oder folgen lassen.

Der Prothocollist soll zuvoren auff beschehene Examination durch die 7
Råhte und Commissarien zugelassen / auch dahin verandt werden / keine
Acta bey wehrendem Dienst jemanden / dan dem Prothonotario, sonst
aber den Råhten und Commissarien, oder auffer deren Befelch nicht vorbrin-
gen / was er vor Heimlichkeiten des Gerichts / sonst auch der Referenten
halber erfahren möchte / keinem auch nach Verlassung seines Diensts / zu offen-
bare / und so viel an ihne ist / der Hoffgerichts-Ordnung gemäß sich erzeigen.

Die Copisten sollen im Anfang einen von den Råhten und Commissa- 8
rien, an statt des Ends / mit Handrastung angeloben / in Abschreiben und
copiren sich fleißig und treulich zu halten / keine Copias, ohne des protho-
notarii Vorwissen / jemanden zu communiciren, was den Partheyen mit-
getheilt wird / vor allem richtig zu collationiren.

Ferner / da sie einige Heimlichkeit des Gerichts / der Referenten halber / 9
oder sonst erfahren würden / niemand zu offenbaren / sonst mit dem Licht
und Feuer in der Registratur dermaßen behutsam umgehen / daß dahero Jhret
Zufl. Gnaden und den Partheyen zu Nachtheil keine Gefahr zuerwarten.
D TITU.

Hoffgerichts = Ordnung
TITULUS XXVI.
Von Advocaten und des Hoffge-
richts Procuratoren.

- 1 **D**ennach durch Ungeschicklichkeit der Advocaten die Proceſſen vielfältig verwirret / die Räte und Commiſſarien bemühet / und die Partheyen in beſchwerliche Weiterung und Unkoſten geführt werden / ſo ſollen hinführo an dieſem Hoffgericht alle / ſo der Rechten nicht gewürdiget / oder ſonſten der Sachen und Proceſſen wohl erfahren und gelibt / ſich des Advocirens enthalten / mit dem Anhang / im fall dagegen beſchehe / daß Ihre Fürſt. Gnaden / oder deren Räte und Commiſſarien diejenige / ſo ſich darin vergreifen / und die Partheyen in Weiterung und Schaden geführt / nach Ermäßigung ſtraffen / auch den Partheyen gebührliche Erſtattung zu thun / anhalten wollen / wie auch die Procuratoren von dergleichen untauglichen vermeinten Advocaten herkommende ungeschickte producten nicht einzugehen / ſondern deſſen ſich gänglich zu enthalten.
- 2 Es ſoll niemand an der Fürſtlichen Cansley procuriren , er ſeye dan zuvor durch die Räte tüglich und geſchickt erfunden / angenommen / zugelaffen / und habe den hierunten geſetzten Eydt / mit dem Zuſatz / daß er ſeiner beſter Vernunfft und Fleiß nach / obbeſtimmter Ordnung im Gericht ſich gemäß verhalten / und darwider wiſſentlich und gefährlich nicht handeln noch thun wolle / darüber gelobt und geſchworen / auch gnugsame Bürgen geſtelt / ſich ſolchem Eydt gemäß zu verhalten / und was dem Gericht gebührt / und ihme auferlegt wird / zu verrichten ; Es wolle dan einer in ſeiner / oder auch ſeiner Verwandten und Geſipten Perſohnen Sachen procuriren und reden / oder vermögte jemandes / der es ihnen auß Freundschaft und keiner Gab umbſonſt thun / und ſolches bey ſeinem gutem trewen und glauben an Eyds ſtatt außſagen würds / deine ſoll es hie mit unverbotten / ſondern zugelaffen ſeyn .
- 3 Und ſo einer angenohmen / und hernacher ungeschickt / oder ſonſten untüglich befunden / ſoll derſelb in der Zeit wieder beurlaubt / und an ſeine ſtatt ein ander angenohmen werden.
- 4 Bedachte Procuratores ſollen mit allem Fleiß daran ſeyn / daß die erhaltene Proceſſ der Gebühr verkündigt und exequirt werden / und neben Reproducirung derſelben / ſich zu jeder Sachen / vermög der Ordnung / qualificiren.
- 5 Erneltte Procuratores ſollen zu gebührlicher obangefesteter Zeit in der gerichtlicher Audiens erſcheinen / und biß zum End darin verharren / es wäre dan / daß die Herren Räte und Commiſſarien einem auß Urſachen / auff ſein ſchriftlich beſchehen erſuchen und angezeigte ebehaſſten erlaub hätten / derſelb ſoll alsdan einem anderen geſchwornen Procuratoren an ſeine ſtatt ſubſtituiren , und ihme ſeine Sachen zu vertreten beſehlen / ſonſten aber keines wegs durch ſeinen Subſtitutum oder andere ſeine Nothdurfft proponiren laſſen mögen.
- 6 Es ſollen aber ſolche Subſtitutiones nicht kräftig ſeyn / oder am Gericht angenohmen werden / ſie beſchehen dan vor des Gerichts Prothonotarien , mündlich oder ſchriftlich / welche dieſelbe alsbald ad Acta zu regiſtriren ſchuldig ſeyn ſollen.

Dieſelbe

Dieselbe Procuratores sollen auch vor dem Gericht / sich in ihren 7
mündlichen Vortrag in allerweg der Kürze befeissen / und da sie
etwas langes vorzubringen / dasselbig jederzeit in Schrifften thun / und
sich der langen unformlichen Recels bey Straff nach Ermässigung ent-
halten / darzu sie und ihre Advocaten in alle wege vor den Herren Rächten
und Commissarien höhnliche / unbescheidene / oder schmäliche Wort vorzu-
bringen / oder ehrenrührige Producta zu unterzeichnen und zu übergeben /
sie oder die Partheyen damit zu beleidigen / sich bey ernster Straff der
Herren Rächten und Commissarien hüten.

Darzu soll kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vor- 8
greiffen / sondern der obrist Procurator im Stand allwege anfangen / und
also nach einander / wie sie in ihrer Ordnung stehen / ein jeder sein Vor-
tragen bis zum End thun / und was sich gebührt / handeln.

Als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnöthürfftige Rechtsfäse 9
beschehen / dadurch die Sachen merklich verhindert werden / solchem vor-
zukommen / soll ein jeder Procurator bey Pön nach Ermässigung sein Pro-
thocoll mit Fleiß besichtigen / und keinen unnöthigen Rechtsfäs / viel we-
niger einen Beschlus thun.

Sie die Procuratores sollen auch die angesetzte Termin getreulich und 10
mit gutem Fleiß halten / und dieselbe Handlung / darzu die Bescheiden / so
im Gericht ausgesprochen und gegeben werden / eigentlich aufschreiben /
auch alle schriftliche Producta duplirt, und durch sie selbst / unangesehen ihre
Articulos und die Interrogatoria dermassen quotiren / damit in Respon-
sionibus, Designationibus und testium examinatione nicht geirret werde / und
so viel an ihnen ist / bey ihren Partheyen verschaffen / daß nichts undienst-
lich / sondern allein der Sachen Nothurfft gehandelt und vorbracht werde.

Wie gleichfals alle und jede Instrumenta, brieffliche Urkunden / Rollen 11
und Registeren mit einer gleichlautender / und durch ihnen / den Procura-
toren so dieselbige übergeben wird / unterschriebener Copen / vorzubringen
schuldig seyn solle.

Da auch einige von den streitigen Partheyen in hangender Rechtferti- 12
gung mit Tod abgangen / so soll desselben Procurator solches / alsbald er
dessen erinnert / gerichtlich anzeigen / und wan ihme von den Erbgenah-
men in der Sachen weiters zu procediren Befehl zukommen / zuzorderst
von derselben wegen / alle Acta und Actitata uno verbo repetiren / und
Vennach juxta retroacta procediren.

Sonsten sollen auch die Procuratores verhaft und verpflichtet seyn / so 13
wohl im Anfang der Sachen / als in Vollenführung derselben / durchaus
ihre Partheyen obgesetzter dieser Ordnung und Proceß, mit ernstem Fleiß
zu erinnern / und bey ihrem Advocaten die Verfügung zu thun / daß je-
desmahl derselbigen Ordnung und Proceß der Gebühr gemäß gelebt /
und doch sie / die Partheyen / dabey nicht versaumbt werden.

Die weil dan auch die Procuratores bis anhero sich auff empfangenen 14
Gewalt / oder sonst gethanen Benstand / sich der Sachen zu exoneriren un-
terstanden / so soll ihnen solches hinfürter ohne rechtmässige und erhebliche
Ursachen / auch daraufferfolgte Erkenntnis / zuthun nicht gestattet werden.

Es sollen auch die Procuratoren in Sachen/da sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht/sich des procurirens und Sollicitirens enthalten auch da die Sachen zwischen den Parthenen vertragen/dasselb bey Straff der Ordnung/und so bald sie solches erfahren/sonsten aber auff die Gültlichkeit sie thäten dan dieselb zimlicher massen beschienen/bey wehrendem Rechtsstreit sich nicht beziehen.

T I T U L U S XXVII.

Von des Hoffgerichts Botten/ und wie sich dieselbe zuverhalten.

- 1 **D**ie Hoffgerichts verändte Botten sollen in Executionibus processuum, so viel die Belohnung betrifft/von jeder Meil wegs von ihrem Hin- und Wiedergang mehr nicht/dan einmahl sechs Albus Söldnisch haben.
- 2 Was aber die Infintuation, Intimation der Ladung/Inbition, Compulsorialien, Executorialien, und dergleichen processen anlangt/davon sollen die Botten über ihre Belohnung ihres Gangs halber nehmen neun Albus/davon auch die Botten special Relation, wannhe und wein/auch auff welchem Ort dieselbe exequirt, zu thun schuldig seyn.
- 3 Von den Citationibus Testium, so viel deren nicht in einer Stadt/oder Nachbarschaft bey einander/sondern an verschiedenen örthern über ein halb Meil wegs von ein ander gefessen/soll ihnen von jedem Zeugen acht Albus gegeben/sonsten aber von denen/so bey einander/wie obgesetzt/gefessen/auff jede Persohn der citirter Zeugen ein Rader Albus bezahlt werden.
- 4 Die monitoria ad solvendum, citationes ad videndum se exonerari, mit der Procuratoren an die Parthenen aufgehende Missiven und Schrifften betreffend/wird der Procuratoren Bescheidenheit heungestellt/was den Botten pro singulis Executionibus & Missivis gebühren solle/zu verordnen/welches jedesmahls von den Procuratoren selbst/oder in deren Abwesen von ihren Substituten aller Unrichtigkeit desto baß vor zu bawen/auff die Processen und Missiven mit eigner Hand zu verzeichnen/darüber auch die Botten keine Parthenen/bey Straff der Entsetzung ihres Diensts/und nach Ermässigung nicht zu beschweren.
- 5 Denselben Botten soll auch hiemit bewilligt seyn das jenig/was ihnen negst voriger Gestalt gebühren kan/und durch die säumige Parthenen nicht verrichtet/zu verzeichnen/und dahin anzuhalten/das ihnen ihr Verdienst taxirt, und die Parthenen durch die Procuratoren anders nicht/dan auff gebührliche Mitbezahlung der Botten Verdienst quittirt werden/dagegen dan gleichwohl der Armen unvermögenden ihre Nothtuft und respectivè privilegium paupertatis, da sie Armut/vermögd der Fürstlichen Ordnung/bescheiden/hiemit reservirt seyn solle.
- 6 Die gehorsame Parthenen sollen mit keinem Wartgeld beschwert werden/wo aber gedachte Botten sonst auff einiger Parthenen Anhalten/oder aber angefangener Execution halber auffhalten würden/und solches mit Vorwissen oder Zulassen gedachtes Procuratoren geschehen könnte/soll disfalls denselben Botten zu Lägergeld gegeben werden auff einen Tag 13. Albus Söldnisch. Gedach-

Bedauchte Botten sollen bey Straff nach Ermässigung keine Bezah- 7
lung von den Parthenen / dan gegen gebührliche Quitanz / ob die gleich
nicht gefordert würde / empfangen / sondern stracks gegen den Empfang
die Parthenen mit Quitantzen , auch einverleibter Specification der Münz-
sorten / so sie empfangen / und wie hoch dieselbe erlegt / versorgen / inmas-
sen sie auch dergleichen Specification von den Parthenen außbringen /
und den Procuratoren einzuliefern / damit dieselb ihre Rechnungen desto
bass darauff einstellen mögen.

Die Botten sollen auch bey Einnahme der Schulden nicht den 8
mehrtheil empfangen / und etwa ein geringes außstehen lassen / oder
aber vor sich selbst ohne Vorwissen der Rächten und Commissarien den
schuldigen Parthenen Aufstand verleihen / da aber / das solches geschehen/
zu vermercken / sollen sie wieder zurück gehen / und die Sachen befohlener
massen zu verrichten verhaftt seyn.

Die weil auch viele Parthenen sich beschweren / das ihre Adversarii 9
documenta paupertatis an etlichen Vertern leichtlich bey die Hand bringen/
und das die / so sich dessen beklagen / mit solchen Mittelen zu beschwerlich-
chen / unrechtfertigen Processen genötiget / und also das ihrige vergeblich
anwenden müssen / als sollen die Botten ein sonderlich Anmercken darauff
haben / und was sie davon befunden / bey den executis oder sonst in quo-
cunque termino processus auff geleistete Pflicht / mit gebührlichen Umb-
ständen vermeiden. In alle wege aber wird denselben Botten hiermit auf-
ferlegt / und befohlen / alsbald auff empfangene Processen , Missiven und
Rechnungen / nach beschehener Abfertigung von hinnen abzurücken / sich auff
den Weg zubegeben / ihren Befehl getreulich aufrichten / auch innerhalb
vierzehn Tagen / oder zum längsten drey Wochen / den nächsten sich bey dem
Hoffgericht wieder einzustellen / und darauff allenthalben in ihrer Wieder-
ankunft / alsbald schriftliche richtige Relations den Procuratoren , so ihnen
abgesandt / einzubringen / und sich darinnen nichts verhindernen zu lassen.

Auff alle Gerichts-Tagen sollen die Hoffgerichts-Botten / zum wenig- 10
sten einer / bey der Sangeselen vor- und nachmittags aufwarten / auch sonst /
wan sie nicht aufwendig verschickt / bey der Sangeselen sich angeben / und auß-
serhalb Hoffgerichts-Sachen / ohne Erlaubniß / sich nicht gebrauchen lassen.

Wan die Botten auff empfangenen Befehl / Processen und Missiven 11
von den Procuratoren nicht werden eilends verreisen / sondern sich selbst
auffhalten / und die Processen liegen lassen / oder sonst ihrem Ambt bey der
Execution und Bestellung / darauff gegebenen Missiven , producten , oder
anderer Schrifften der Gebühr nicht nachsetzen würden / alsdan sollen
sie die Versaumniß auß dem ihrigen zu erstatten / und nicht desto we-
niger solche Schrifften und Processen alsbald ohne weitere und fernere
Belohnung an ihren gebührenden Ort hinzutragen und zu verschaffen /
und beständige Relation darüber einzubringen / schuldig sein.

Wie daneben ihnen nicht zugelassen seyn soll / einige Citationes , Acta, 12
Rotul, Remis, Sententias, und andere Processen oder Schrifften den Par-
thenen zuzutragen / es wäre dan sach / das solches alles der Sachen bender-
seits Procuratoren angeben / und sie von ihme gebührliche Rechnung oder
Verzeichniß bekommen / darauff den Hinderstandt bey den Parthenen zu
empfangen

empfangen und einzubringen / fernere vergebliche Unkosten denselben Partheyen damit zuverschonen.

13 Damit auch die verändte Hoffgerichts-Botten sich ihres Dienstes desto mehr zuerfrewen / so ist hiemit verordnet / daß obgemelte Executio- nes Insinuationes allein denselben (doch den bewehrten Notarien, Ver- mög Ihrer Fürstl. Gnaden Edicts, ihr Ambt vorbehalten) zu thun er- laubt seyn soll / jedoch wan die Partheyen solche Processen durch bewehr- te Notarien insinuiren lassen wollen / daß sie alsdan obgemeltes taxirtes Insinuation-Geld dem Prothonotario (welcher dasselb zu Behueff der Hoffgerichts-Botten in eine besondere Concordi Büchß gestelt / nach Umbgang jedes halben Jahrs / unter den geschwornen Hoffgerichts-Bot- ten gleichmässig zu theilen) vor Erhebung der Processen erlegen sollen.

14 Es sollen auch obgemelte Botten die Brieff/welche ihnen aufgeben werden / selbst überantworten / und nicht durch diesen oder jenen / es wäre ihnen dan sonderlich befohlen und zugelassen / bestellen / und solches bey Straff nach Ermässigung.

15 Was nun hierin nicht versehen / soll vermög des Herkommens / pub- licirter Rechts-Ordnung und gemeinen Rechten gehalten werden.



Gemei-



Gemeiner Bescheid / so am 6. Sep-
tembris 1580. publicirt.

Nachdem man eine Zeithero ver-
spührt / daß etliche Procuratores, wiewohl sie
zu vielmahlen darfür gewarnt / in den gericht-
lichen Audiengien langweilige Recessen mit Re-
petirung und Erholung ihrer Sachen / nach ein-
ander eingebene Producten und sonst mündlichen Propositioni-
bus, so verimög ihren angekündigter Hoffgerichts-Ordnung / in
Schriften vorzubringen alles derselben zu wider zu halten / sich
gelüsten lassen / daher allerhand Unordnung zu Aufhaltung
der Audiengien / und zu Zeiten vergebliche Submissiones und
andere Unrichtigkeit veruracht / als wolle man ermette Procu-
ratores nochmahls zum Überfluß erinnert haben in ihren münd-
lichen Vorträgen und Recessen sich in dem und anderen obbe-
rührter Ordnung allerdings gemäß zuerzeigen und zuhalten /
alles bey Vermeidung der gesetzter Straff / darin sie ipso facto
alsdan gefallen seyn / auch dieselbige hinführo ehe und bevor sie
die Procuratoren zu ferner Handlung gestattet / auß ihrem ei-
genem Seckel baussen der Partheyen Nachtheil entrichten /
und darzu durch dienliche gebührlliche Mittelen ohne einiges
Übersehen und Nachlaß angehalten werden sollen.

Langweiliges recessen
der Procuratoren.

Procuratoren sollen
die Straff auß eigenem
Seckel entrichten.

Gemeiner Bescheid / so am 9. Fe-
bruarii Anno 1588. publicirt.

Nachdem man im Werck verspührt / daß die Procuratores
dieses Fürstlichen Hoffgerichts zu vielmahlen in ihren ge-
richtlichen Recessen prothocolliren lassen / als wen sie si-
chere schriftlich producta cum copiis übergeben und einbringen
thäten / und doch dieselbe nicht allein wehrender Audieng / son-
dern auch zu Zeiten innerhalb etlichen Wochen darnach würck-
lich nicht exhibiren / noch bey die Gerichts-Prothocolla registri-
ren lassen / welches dan nicht allein der Hoffgerichts-Ordnung
und hiebevoren zu unterschiedlichen mahlen derwegen gegebenen
gemeinen bescheiden zu wider / sondern auch dardurch grosse Un-
ordnung und Verzug der Sachen verursacht worden; So will
man Procuratores so woll angeregter Ordnung / als gemeinen
Bescheiden / und derselben einverleibter Straff hiemit nachmah-
len erinnert haben / inmassen auch dem Prothonotario hiemit
befohlen und aufgelegt / solche Recessen, dabey die angezogene
Producta nicht würcklich mit eingeben werden / keineswegs zu
prothocolliren oder verzeichnen / als viel die Sachen anlangt / in
welchen

Procuratores sollen
die Producta cum cop-
iis würcklich überge-
ben / im widrigen aber
dieselbe nicht protho-
collirt werden.

Prothocolia zu compliren.

Der Einnehmer soll die Straff den Procuratoren abfordern.

welchen die Prothocolia auß oberlauten Ursachen biß dahin incomplirt verbleiben / wie davon per Prothonotarium ein gemein Verzeichnuß gemacht und durch denselben mit Nahmen die Procuratoren / an welchem der Mangel / abgelesen werden solle / wolle man denselben Procuratoren hiemit eingebunden haben / vor nechstkünftigen Sambstag den Defectum allerdings zu suppliren / mit dem Anhang / wosern sie denselben also nicht nachsehen würden / daß alsdan die mangelhafte Reccessen hiemit verworffen seyn / sie die Procuratores in angeregte Straff erklärt / auch dieselbe durch den Einnehmer ohne einigen Verzug ihnen abgefördert / und desfalls vermög der Ordnung / gegen sie procedirt werden soll.

Gemeiner Bescheidt / so am 5. Julii 1588.

und am 3. Sept. Anno 1591. nochmalts publicirt.

Exhibitio Actorum

Nachdem allerhand Unrichtigkeiten bey Producirung der Acten an diesem Fürstlichen Göllichchen Hoffgericht verführt / daß nemlich / wan die Procuratoren in causis appellationum die Acta durch den Prothonotarium signiren und bey demselben verbleiben / solche in negstfolgender Audiens / doch nicht anders / dan wie sie bey dem Prothonotario seyn / und also nicht wirklich produciren / daher dan erfolgt daß die Procuratoren die production bißweilen in Vergess stellen / und das Fatale der sechs Monaten verfließen / und die Sachen den Parthenen zum höchsten Nachtheil desert werden lassen / damit dan in dem bessere Richtigkeit gehalten / als sollen und mögen die Procuratoren hinführo / da sie besorgen / daß das Fatale für negst ansehender Audiens verlauffen mögte / die Acten durch den Prothonotarium selbst / oder in seinem Verreisen durch seinen Substitutum signiren lassen / und wieder zu sich nehmen / und negstfolgende Audiens gerichtlich produciren / dan solten sie signirt / in derselben nicht gerichtlich vorbracht werden / und das Fatale der sechs Monaten zwischen dem Tag der Signatur, und negster Audiens außlaufen / soll die Sach vor desert gehalten / erkennt / und an Richter voriger Instanz remittirt werden.

Pena desertionis

Prothocolia constitutionum & legitimatio procuratorum, item pena procuratorum seu non legitimantium

Signirte Copien gemeinen Gewalts oder Syndicats.

Nominativo citatorum

Gleicher gestalt findet man bey den Actis, daß die Procuratoren prothocolia constitutionum zu Legitimierung ihrer Person bißhier zu nicht ad Acta bracht / welches dan dem Rechten und Ordnung nicht gemäß / als sollen dergleichen Prothocolia als ungnugsamb hinführo verworffen werden / und dabe die Procuratoren sich nicht mit vollkommener Gewalt / oder Bollmacht versehen / in die Pön falsi procuratoris verdampt werden / wie sie dan auch ihre gemeine Gewalt oder Syndicat, dabe sie dieselbe in anderen Sachen repetiren würden / ad Acta nicht bloß Copenlich / sondern sub signaturâ prothonotarii unter gleicher Straff übergeben sollen.

Weil dan auch in verfertigten Processen geschehen / daß diejenige / dagegen solche außgangen / nicht mit Lauff und Zunahmen specificirt, welches dan von Rechtswegen sich eigt und gebührt / sondern die Procuratoren alle die jenigen / dawider Process gebeten /

ten/und in specie mit Tauff und Zunahmen angeben/ und keiner in der Proceß, dan angezogener massen angelegt werden.

So wird man auch berichtet/ welcher massen der am 9. Febr. jüngst publicirter gemeiner Bescheid in productorum exhibitione nicht in acht genommen/ sondern durch die Procuratoren die producta nicht realiter übergeben/ daher dan in der Hoffgerichts Canselen allerhand Verwirrung entsethet/ und oder Sachen vorfesslicher Verzug gesucht wird/ als werden die Procuratoren solches Bescheids hiemit nachmahls erinnert/ mit dem Anhang/ wohe sie hinführo die Producta nicht realiter exhibiren daß alsdan die Reccessen aufgestrichen und vor nicht gehalten werden/ auch die Procuratores, so oft solches geschicht/ in Straff eines Goldgülden gefallen seyn sollen.

Producta realiter sunt exhibenda sub poena eines Goldgülden.

Sintemahlen dan auch die Procuratoren in des Hoffgerichts Canselen ohne Unterlaß/ und ohne einig angeben lauffen/ und also allerhand/ daß ihnen zu wissen nicht gebührt/ sich erkündigen/ als sollen sie hinführo/ bey Straff eines Goldgülden/ so oft sie hiergegen handeln/ sich des Hoffgerichts Canselen enthalten/ darin nicht gehen/ sondern darvor anklopfen/ und was sie zuthun/ oder zu sollicitiren/ vor der Canselen verrichten/ und wird hiemit dem Prothonotario und dessen Substituto aufserlegt/ darauff fleißigen acht zu haben/ die Überfahrer zu verzeichnen/ darvon ein besonder Register/ welches an einem gewissen darzu bestimbten Oert bey der Registration anzuhessen/ auch dieselbe/ so dargegen gehandelt/ folgendes an gebührlichen Derreren anzubringen.

Procuratores sollen in die Cansley ohne einig Angeben mit lauffen noch gehen.

So sehet man auch täglich in den Audiengien/ daß die Procuratoren in proponendo ihrer Reccessen der Ordnung zu wider nicht ordentlich und nach einander/ sondern confuse handeln/ als werden die Procuratores angezeueter Ordnung hiemit nachmahle ernstlich erinnert/ und hinführo der Aeltister erst anfangen/ und wan der nicht mehr zu proponiren/ der negste nach ihme/ und also bis den letzten zu handeln und Ordnung halten/ damit man nicht verurthsacht/ solcher Unordnung halber Einsehens zu verschaffen.

Ordentlich nacheinander reccessiren und proponiren.

Dabe auch hinführo bey ermelter Canselen die Procuratoren zu sollicitiren/ es sey Proceß oder andere Schrifften/ sollen sie dasselb in den Zettul/ der darzu sonderlich verordnet/ selbst/ oder durch ihre Substituten cum die schreiben/ und nicht durch frembde unbekante Persohnen/ per Seedulas sollicitiren lassen/ damit man jederzeit wisse/ ob die saumbfahl in der Canselen/ oder den Procuratoren vorhanden.

Sollicitiren der Proccessen und anderer Schrifften

Regelich gibt auch die tägliche Erfahrung/ daß die Procuratoren gar zu spät sich zu den Audiengien begeben/ ihrer ertlichen auch bisweilen ohne Erlaubnuß ganz außbleiben/ bisweilen kaum eine stund in denselben verharren/ und dan sich abstechen/ nicht zu geringer Verachtung des Gerichts/ Aufzug der Audiengien und Nachtheil der Parthenen; Derwegen dan dieser Bescheid und ernstler Befehl/ daß die Procuratoren/ so oft gerichtstage gehalten/ des Sommers des Morgens um sieben/ des Winters umb

Procuratores sollen auff die Gerichtstage in der Cansley erscheinen/ sich nicht abstechen/ sondern bis zu End der Audieng verbleiben.

8

acht

*Pena contravenien-
tium*

acht / des Nachmittags aber um ein Uhren / in der Sangesen er-
scheinen / ihre Handlungen anfangen / und bey solcher Audiens
bis zum End derselben verbleiben / auch sich davon ohne Erlaub-
nuß der Herren Commissarien, keinerley weiß absonderen / oder
sonsten ganz aussen bleiben / dergestalt / daß die ohne Erlaubnuß
ganz Ausbleibende / mit einem Goldgülden / zu spät Kommende
oder Aufreisende aber mit einem halben Goldgülden gestrafft
werden sollen / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen /
sie haben dan zuvor solche und vorbedreute Straff gänzlich der
Gebühr entrichtet und bezahlt / darnach man sich zurichten / und
soll gleichwohl gegen dieselbigen so hergegen in einem oder ande-
ren Punct gehandelt / die Straff unvergessen bleiben.

Gemeiner Bescheid / so am 20 Sep- tembris Anno 1588. publicirt.

*Actuum presentatio
& exhibitio sub Pena
desertionis.*

Nachdem wegen presentation der Acten in Appellation sa-
chen / allerhand Unfleiß und Unrichtigkeit gewährt / dahero
die Commissarien zu Zeit nicht wissen / ob die Acta in ge-
bührlicher Zeit inkommen oder nicht / und dardurch die Parthenen
in vergebliche Kosten geführt werden / derwegen ist dieser gemei-
ner Bescheid / daß hinführo die Procuratores wan die Acta ent-
weder extra oder judicialiter in die Sangesen einbracht werden /
sie von dem Prothonotario anders nicht / dan in Geckenwertig-
keit des Procuratoris ex adverso, oder eines Commissarien ange-
nommen sollen werden / welches dan alsbald in daß Prothocoll
cum dato & die verzeichnet / auch in negstfolgender Audiens durch
den Procuratoren / welcher die Acta einbracht / mündlich repetirt
werden solle / und dabe dieser gestalt die Acta in Zeit der Ord-
nung nicht einbracht / daß alsdann die Appellatio vor desert und
verloren gehalten werden / auch die Parthenen sich an den Pro-
curatoren / so daran schuldig / ihres Schadens nach Befindung
erholen sollen mögen / dessen so wohl der Prothonotarius als
Procuratoren hiemit also ernstlich sollen erinnert seyn.

Gemeiner Bescheid / so am 12. De- cembris Anno 1589. publicirt.

Auff unterthänig suppliciren der sämtlichen Procuratoren
des Fürstlichen Hoffgerichts alhier zu Düsseldorf / hat der
Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herz / Wilhelm /
Herzog zu Gütlich / Cleve und Berg / etc. mein gnädiger Herz /
durch Ihrer Fürstlichen Gnaden verordnete Räte und Commis-
sarien, die Prothocolla, in welchem sich diese be der Ordnung
nicht gemäß verhalten / ersehen und erwegen lassen. Ob nun wol
Ihre Fürstliche Gnaden befugt bey Einnehmung der Pön-fäll et-
was scharffer gegen sie zu verfahren / jedoch weilten Ihre Fürstl.
Gnaden der gnädigen Zuversicht seyn / es werden ernente Procu-
ratoren sich vor daß der Ordnung mehr gemäß verhalten / so ha-
ben dieselb solche Pön-fäll / so bis auff den Augustum dieses 89.
Jahrs

Jahrs gefallen / dergestalt moderiren lassen / daß Hermanus Stac-
kaus von alters noch 2½ und von neuen 2. Andrianus Kumpstoff
4. Jodocus von Rintlen 6. Petrus Erkelenfis 9. Adolphus Stein-
hauf 5. und Adolphus Kelterhauf 5. Goldgülden / Gold oder den bil-
ligen Wehr darvor innerhalb 14. Tagen sub poena suspensionis ab
officio von dem Einnehmer Johannem Frozheim erlagen und be-
zahlen sollen / mit der Erinnerung / daß sich hinführo ermelte Procu-
ratoren in Haltung ihrer Recces und Fürstlicher Ordnung fleißi-
ger erzeigen sollen / dan wäfern jemand auß ihnen darwider hande-
len und deswegen in Straff fallen wird / soll derselb oder sie sãmbt-
lich supplicando nicht gehõrt / sondern ohn einige Nachlaß solche
Straff entrichten und bezahlen / darnach sich ein jeder zu verhalten.

Moderatio und Ent-
richtung der Põn-fall/
darin die procuratores
eine zeithero gefallen.

Gemeiner Bescheid / so am 7. April

Anno 1592. publicirt.

Nachdem bey den executionibus processuum & mandatorum
allerhand Unrichtigkeiten befunden / welches vornemblich da-
her entstanden / daß die Processen und Mandaten / durch et-
liche so diesem Fürstlichen Hoffgericht nicht veränd / und sonst un-
bewehrte Notarien und Schreiber seyn / exequirt worden / deswe-
gen ist der Gemeiner Bescheid / daß hinführo die Processen und
Mandaten / so bey diesem Fürstlichen Hoffgericht erkant / sie seyen
auch wie sie wollen / durch keine andere dan die vier des Hoffge-
richts verändte Botten / oder sonsten bewehrt oder immatriculirte
Notarien exequirt werden sollen / mit dem Bescheid / im fall man
hernegst befinden würde / daß einiger Procces oder Mandat , wie
es auch Nahmen haben mögte / durch jemand anders / dan wie ob-
gemelt exequirt / daß solche Execution oder Insinuation verworf-
fen / und vor cassirt und nichtig gehalten seyn solle.

Executionis sive Insinuationes processuum & mandatorum sollen / durch keine andere als durch die Hoffgerichts Botten und immatriculirte Notarien geschehen.

Als auch die Procuratores vor und nach gegen die Gütlichchen und Deurenere Botten / Petrum und Herman von Bardenberg / wegen ihres Unfleiß und sonsten / allerhand Klagten eingewand / mit dem Angeben / daß dadurch bey den Processen viel Unrichtigkeiten und Versaumbnuß erwachsen thäte / derwegen ist der Bescheid / daß ermelte Procuratores intra hinc & primam, was sie über beyde angemelte Botten zu klagen haben / schriftlich übergeben sollen / und soll demnegst dasselb der Gebühr und als viel möglich remediirt und abgeschafft werden.

Klagten wider den Gütlichchen und Deurenere Botten.

Nachdem auch in dem gemeinen Bescheid / so den 5. Julii 1588. und am 3. Septembris des 1591. Jahrs abermahl publicirt / verset-
hen / daß die Procuratores alle die jenige / gegen welche Procces ge-
betten / in specie mit Lauff und Zunahmen angeben / und keine
Procces anders gesetzt werden sollen / als ist solcher gemeiner
Bescheid hiemit dermassen declarirt und erläutert / daß solche nicht
allein bey den jenigen / welche Procces gebetten / sondern welche auch
umb procces bitten und anhalten / verstanden werden / und dessen
die Procuratores hiemit erinnert seyn sollen.

Supplicantes pro processibus, und die citandi sollen in specie mit Lauff und Zunahmen angegeben werden.

Gemeiner Bescheid / so am 28. April

Anno 1592. publicirt.

Auff den 7. Aprilis ein gemein Bescheid / daß die Procuratoren / was sie über den Deurischen und Giltischen Botten zu klagen / in specie schriftlich ad primam übergeben sollen / publicirt / demselben aber über Zuversicht biß daher nicht nachkommen / so ist nochmahlen der Bescheid / daß sie entweder zusammen / oder ein jeder besonder / und bey Straff eines Goltgülden / auff eines jeden Persohn solchen Bescheid zwischen dieß und negster Audiens gehorsamlich nachsetzen sollen / damit solchem Punct einmahlt als viel möglich remediirt / und abgeholfen werden möge / dabe sie auch über dieses Hoffgerichts Botten etwas zu klagen / sollen sie gleichfals in solcher Zeit dem Prothonotario übergeben / damit auch solche Mängel / so viel möglich gebessert werden.

Procuratores sollen in specie schriftlich übergeben / was sie über die Hoffgerichts Botten zu klagen haben.

Gemeiner Bescheid / so am 20 De-

cembris Anno 1633. publicirt.

Lastlich ist der gemeine Bescheid / daß die Procuratores einander so wohl in primo Termino, als auch erster desselben prorogation gebührlige Zeit nach Gelegenheit der Sachen / Puncten / Handlung und anderer Umstand / zulassen und annehmen / ohne alles gefährlichen unnöthigen Submittirens.

Zulassung und Annehmung der Zeit.

Weitläufftiges Reecessiren und verzüglisches Erbieren ad secundam vel infra zu handeln.

2 Also auch des langen / weitläufftigen und verdriesslichen Reecessirens / wie ungleichen / wan sie auff beschehen contumaciren / oder sonst zu handeln alsbald gefast sein / gleichwohl auß Hinlässigkeit oder vorsetzlichem Verzug der Sachen / sich des Anzeigens / daß sie mit Handlung gefast / und ad secundam vel infra solche einzubringen uhrbietig / sich enthalten.

Die Zeit soll à die des gehaltenen Reecessus anlauffen / die procuratores auch handeln / und mit allenthalb des Bescheids erst erwarten.

3 Dann auch füröhin / wann rationi termini submittirt / einem jeden Procuratoren seine selbst zur Handlung beehrte / von Gegentheilen aber widersprochene Zeit / es werde gleich auff solche Submission ratione termini über kurz oder lang / oder etwan vor dessen endlicher Verfließung gar nicht interloquit / dannoch alsbald à die des gehaltenen Reecess anlauffen / und er von solchem Tag abn zurechnen / zwischen solchem seinem selbst beehrtem / oder hernacher per Sententiam zugelassenem / oder auch abgekürztem Termin sub solita comminatione præjudiciali zu handeln schuldig sein / wie auch sonst in anderen Submissionibus, so viel immer möglich handeln / und nicht allenthalb des Bescheids erst zu erwarten.

4 Weil man auch in mehrere weg gespürt / daß die Procuratores in ihren gerichtlichen Reecessen zu mehrmahlen prothocolliren lassen / als wan sie schriftliche producta cum copiis, oder etnigen bey den Productis angezogenen Beylagen einbrächten / und doch dieselbe nicht bey wehrender Audiens / sondern zu Zeiten lang hernacher exhibiren / welches der Hoffgerichts Ordnung und vortgen derwegen gegebenen Bescheiden / sonderlich denen vom 9. Febr. und 5. Julii 1588. zuwider / dadurch grosse Unordnung und Verzug

zug verursacht / als werden die Procuratoren solcher Bescheid nach-
malen erinnert / mit dem Anhang / wo sie solchen zuwieder hin-
führo die Producta nicht realiter bey wehrender Audiengz exhibi-
ren / daß alsdan die Reccessen aufgestrichen / und vor nicht gehalten
werden / auch derjenige Procurator von weine es geschicht / je-
desmabls in Straff der Ordnung gefallen seyn sollen.

Realis exhibitio pro-
ductorum & adjuncto-
rum cum copiis.

5. Nachdem die Procuratoren gar spät in die Audiengz kommen /
ihrer etliche auch bißweilen ohne Erlaubnuß ganz ausbleiben / oder
öftters eine geringe Zeit darin verharren / und dan zu nicht geringer
Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audiengzien / und Nachtheil
der Parteyen ohne Erlaubnuß darauf gehen / so ist hiemit weiter
der gemeine Bescheid / daß die Procuratores, wan sie künfftig auß
nothwendigen Ursachen verreisen müssen / solches mit Inserirung
der Ursachen / den Herren Rähten und Commissarien schriftlich
zu erkennen geben / da sie auch Leibs Indisposition oder ander erheb-
licher Verhinderung halben auß dem Gericht bleiben müssen / sol-
ches bemeldten Herren Rähten jedesmahl vorhero anzeigen lassen /
und deren Erlaubnuß begehren / mit dem Anhang / daß sie hinsüh-
ro solches nit thun / weder so oft Gerichtstag gehalten / vermög der
Ordnung des Sommers Morgens umb sieben / des Winters umb
acht / des Nachmittags aber umb zwey Uhren in der Canzley er-
scheinen / ihre Handlungen (daben sie doch allerseits sich des ordent-
lichen Reccessirens zu befeiffigen und aller Confusion zu enthalten)
anfangen / und bey den Audiengzien / biß zum End derselben verblei-
ben / und die sich davon ohne Erlaubnuß absonderen werden / daß
diejenige / welche ohne Erlaubnuß ganz ausbleiben / nach Ermäf-
sigung / die aber zu spät kommende / oder nicht zum End bleibende /
jedesmahl ohn einiges Ubersen oder Nachlaß mit einem Goldgul-
den gestrafft / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen
werden sollen / sie haben dan zuvor solche Straff gänzlich entricht /
zu welchem End dem Prothonotario, oder dessen Substituto hiemit
aufferlegt wird / diesem gemäß und ehe der Ubertretter zum reces-
siren gelassen wird / solche Straff einzubringen / und den Herren
Rähten und Commissarien die abwesende Procuratoren jedes
Gerichtstag nahmbafft zu machen.

Præsentia procurato-
rum bey den gerichtli-
chen Audiengzien / der-
selben verreisen oder
Verhinderung. 11.
vide gemcin Bescheid
vom 5. Julii und 3. Sep.
1591. §. letzlich.

6. Wan auch einer oder ander auß erheblichen Ursachen vom
Gericht erlaubt / soll derselb nicht durch seine Scribenten proponi-
ren / sondern einem anderen Procuratoren mit gnugsamer in-
struction substituiren / und ohne vollkommenen Bericht nicht sub-
mittiren lassen.

Substitutis procura-
torum

7. Alles dasjenige / so durch die Procuratores in der Canzley
sollicitirt / und auß ihr Anhalten verfertigt wird / sollen sie fürder-
lich und inwendig 14. Tagen einlösen / und auß der Canzley erhe-
ben / sich auch dabey allen Verzugs und Auffenthalts enthalten.

Einlösung des jent-
gen / so in der Canz-
ley gefertigt.

8. Künfftig sollen auch die Procuratores, wan die Sachen ver-
glichen / solches gerichtlich anzeigen / und der Gebühr bescheinen.

Verglichene Sachen
vide Ordnung Tit. 26
§. ult.

9. In puncto responsionum, wie auch der Gewäld umbsehen
und unerwogen / durch die Wort / dafern die gnugsamb noch der-
gleichen Conditional-Reccessen vergeblich nicht submitiren.

Conditional recessi-
ren in puncto responsi-
onum und der Gewäld.

Repetitio Reccessuum.

Exceptio contra commissarios & testes statim probanda.

Agnitio vel diffessio documentorum probatoriorum.

Nominatio citandorum. vide gemette Bescheiden de anno 1588. 5. Julii, Anno 1591. 3. Sept. & Anno 1592. 7. April.

Quomodo plura documenta, instrumenta, &c. sint exhibenda.

Der Procuratoren Bescheidenheit / Begehren und Handlung.

Collusio ratione terminorum.

Retardatio insinuationum in executivis.

Reproductio executorialium, archiorum & mandatorum Executivorum.

10. Sich der Repetition der Reccessen auß einer Sachen in die ander gänglich enthalten.

11. Wider die ernente zu Commissarien oder Zeugen nicht nur in genere, daß sie verwandt oder verdächtig seyn / bloßlich excipiren / sondern solch und dergleichen Angeben alsbald und zugleich mit erweisen.

12. Wan auch original versiegelte / und andern probatori Urkunden vorbracht / und darüber recognitio sigillorum aut manuum gebetten / darauff nicht geraumen Aufstand zu begehren / sondern Sigilla manus oder signa der Notarien und anderer Schrifften / was ihnen deren bekent oder nicht bekent / alsbald / oder da erhebliches Bedencken dabey vorfiele / in begehrtter Zeit / die werde von dem Gegentheil / oder auch per decretum zugelassen oder nicht / sub pœnâ agnitorum agnoscircen oder diffircen.

13. Ein jeder welcher Ladung begehren wird / soll die Parteyen so zu citiren / benennen / oder so deren viel in Schrifften verzeichnet / gerichtlich übergeben.

14. Wan auch hinführo eine würckliche Anzahl Brieff / Urkunden / Instrumenta oder Gerechtigkeiten ihre Parteyen einzulegen haben / dieselbe nicht also specificc und unterschiedlich nach einander benennen / sondern in und mit einem Specifications - Zettul zu Verhütung Längerung des Proceß und Gerichts einbringen.

15. Sich im übrigen gebührender Bescheidenheit und geberden vor Gericht beflüssigen / und aller ungeschickter Handlung bey hoher Straff enthalten.

16. Der durch sie bewilligter / oder von der Ordnung angesetzten Termin halben / miteinander nicht colludiren.

17. Noch in Executivis die Insinuationes und Reproductions vorseßlich auffhalten.

18. So dan sich schließlich aller dieser und voriger ihrenthalben ergangener Bescheiden erinnern und denen würcklich auch sonstens ins gemein der Ordnung gemäß verhalten.

Gemeiner Bescheid / so am 30. Maij

1634. publicirt.

Lieblich werden die Procuratores samdt und senders des am 20. Decemb. jüngst S. penult noch in executivis ergangenen communis decreti ernstlich erinnert / und ist hiemit nachmahlen der gemeine Bescheid / daß dieselbe in executivis mit würcklicher Reproducirung der erkentter executorialien und archioren / wie auch Mandatorum Executivorum, und darauff ertheilten ferneren processen (damit so wohl die Parteyen an ihren erlangten Rechten / nicht auffhalten / als auch dem Fürstlichem Fisco die verwirckte Pön. Fälle nicht vorenthalten werden) bey Straff fünf Goldgülden / so oft und manchemahl sie solches unterlassen / unnachlässig zu bezahlen / förderligst / wie sich zu recht gebührt / verfabren sollen.

Gemet-

Gemeiner Bescheid / so am 5 April

Anno 1661. publicirt.

1. **L**iedlich ist auch der gemeine Bescheid / erstlich / weil ex Prothocollis zu ersehen / daß Procuratores in causis Appellationum, Revisionum, Mandatorum & simplicis Quarela drey / vier / ja auch wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dadurch dan oft nullitates und vergebliche Kosten zu mercklichem Beschwer und Auffenthalt der Partheyen verursachet werden / als sollen Procuratores ihre Personas längst in secundo vel tertio termino, sonderlich aber vor einiger submission in puncto der Gebühr qualificiren / oder gewärtig seyn / daß sie in pœnam falsi Procuratoris erklärt / und über das noch mit einem Goldgülden gestrafft werden sollen.
2. Nachdem auch zum andern sich oftmahlen zuträgt / daß Procuratores sub cautione rati erscheinen / gleichwohl aber inner der darzu in der Ordnung bestimpter Zeit ihre personas nicht qualificiren / dadurch dan gleichfals viele vergebliche Kosten und nachtheilige dilaciones causarum verursachet werden / als sollen sie hierin ermeldter Ordnung bey Vermeidung der darin anbetrohetter Straff præcisè nachkommen / aber doch / wan sie vor solcher Zeit auch submitiren / alsdan zuvor unter Straff / wie obgemelt sich qualificiren.
3. Zum dritten / weil alle Termin vermög Fürstlicher Hoffgerichts = Ordnung peremptorii seynd / welches bey vorgewesenen Kriegs = Zeiten etwa in Unordnung und Abgang kommen / und dan zu Beförderung der heilsahmer Justiz hochnöthig / daß solches wiederumb in vorigen Stand gebracht werde / als sollen Procuratores auff solche Ordnung strictè halten / und in primo termino mit ihrer Handlung ohnfehlbar einkommen / oder sonsten gewärtig seyn / daß der Weg solches zu thun præcludirt / und in puncta interloquit werden / solten aber dazwischen erhebliche Ursachen vorkommen / wodurch sie in termino mit nöthiger Handlung einzukommen behindert / alsdan sollen sie solches ante terminum, und nicht in ipso termino, wie bißhero zu kostbahrem Auffenthalt der Partheyen mißbräuchig geschehen / vorbringen / und darauff gebettener prorogation halber Bescheids erwarten / zu solchem End Prothonotarius auch alsbald die Acta gehörigen Orths distribuiren solle.
4. Es sollen auch zum vierdten Procuratores in ihren mündlichen recessiren des Worts Prorogation, wan Terminus verlossen / wie zum offtern geschieht / unter Straff der Ordnung sich enthalten / sondern pro novo Termino, wan causæ relevantes vorkommen seynd / anhalten.
5. Daneben und zum fünfften / sollen Procuratores der Ordnung und vorigen gemeinen Bescheiden gemäß / der Weitläufigkeit im recessiren sich enthalten / sondern in alle wege der Kürze ohne Einmischung meritorum causæ sich befleißigen / oder gewärtig seyn / daß ihre Reccessen ab actis verworffen / und darzu in Straff der Ordnung erklärt werden.
6. Weiters und zum sechsten / Nachdem sich befindet / daß in

Qualificatio & legitimo Procuratorum.

Procuratores de rato caventes sollen sich in zeit der Ordnung qualificiren.

Omnes termini sunt peremptorii vermög der Ordnung.

Prorogatio termini ante ejus lapsum petenda.

Distributio actorum per Prothonotarium.

Lapso termino, non prorogatio, sed novus terminus petendus.

Weitläufigtes recessiren / vide gemeine Bescheiden de anno 1580. 6. Sept. & anno 1635. 20. Decemb. §. 2.

exceptio.

In punctis incidentibus
sollen ultra duplicam
keine Schrifften mehr
zugelassen werden.

Wie die Schrifften
zu rubriciren.

Agnitio vel diffessio
der Vollmachten / docu-
menten und acten. Vid
etiam gemeinen Bes-
scheide id de anno 1633. 20.
Decembr. §. 12.

Calumnie Advocato-
rum & Procurato-
rum.

Producta in duplo
exhibenda, item legi-
biliter & correcte.

Nach geführten pro-
bationibus sollen nur
zwey Schrifften hinc
inde zugelassen werden.

exceptionibus fori declinatoriis, non devolutionis, desertionis, und auch andern post litem contestatam vorfallenden punctis, als da seyn exceptiones contra testes, documenta, gebettene Juris subsidiales und andere mehr incidentia, darüber zu interloquiren ultra duplicam noch häufige Handlungen / und so viel Schrifften eingebracht werden / daß Advocati schier nicht wissen / wie sie dieselbe rubriciren sollen / dardurch solche puncta mehr verwirret / und intricirt / als explicirt / und klar gemacht werden / als sollen ultra duplicam in solchen punctis incidentibus keine Schrifften mehr zugelassen / sondern ab actis verworffen / und Procuratores noch darzu in Straff der Ordnung ertheilt werden / inmassen auch keine andere Rubricas, als Exceptio, Reblica und Duplica, mit Benennung der Puncten gebrauchen sollen.

7. Es sollen auch zum siebenden in punctis agnitionum exhibirter Vollmachten / kundbahrer Documenten und Acten / sonderlich da untergesetzte Hand / Siegel und Pittschafften grugsamb bekent / und von einländischen und benachbahrten Collegiis, Judiciis & Communitatibus herkommen / die Procuratores mit so vielen vergeblichen terminis zu Vergrößerung der Kosten / inmassen täglich im werck befindend wird / sich nicht aufhalten / sondern alsbald agnoscendo vel diffitendo sich erklären / es wäre dan sach / daß ein sichtbarlicher Argwohn an Siegelen / Händen und Pittschafften zu vermercken / auff welchen fall sie die Nochturfft dagegen schriftlich vorzubringen.

8. Nachdem auch vorsechste fast gemein wird / daß Advocati und Procuratores in übergebenen Schrifften vieler Calumnien anzuziehen / bitziger / bitterer Wort / und Unbescheidenheit über der Sachen Nochturfft und Nutzen gegen gemeine beschriebene Rechten und Hoffgerichts-Ordnung sich gebrauchen / als sollen sie dessen unter ernster arbitraire Straff nach gestalt der Ubertretung sich gänglich enthalten / sondern vielmehr ihrem Obligen nach aller Bescheidenheit und Observanz bestreiffen.

9. Zum neunnden sollen die Producta und Schrifften in duplo wirklich übergeben / und auch lesbahr und correct geschriben werden / und daß unter Straff der Ordnung.

10. Es sollen auch zum zehnten nach geführten probationibus mehr nicht als zwey Schrifften hinc inde, nemlich Conclusio, und Gegen-Conclusion zugelassen / sondern was darüber exhibirt wird / ab actis verworffen / und Procuratores, wann sie solche exhibiren noch darzu gestrafft werden.

11. Schließlich und zum eiffften / werden Procuratores alles Ernst erinnert / daß sie der Hoffgerichts-Ordnung / hievorigen gemeinen am 20. Decemb. anno 1633. publicirten / und in specie diesen gegenwärtigen Bescheid gehorsamlich nachkommen / alles bey Vermeidung deren darin gesetzten Straffen / und solle dieser gemeiner Bescheid den vierzehenden nechstkünftigen Monats Junii seinen Anfang nehmen. Publicatum Düsseldorf am 5 Aprilis Anno 1661.

Edictum

Edictum de Anno 1662. 30. Decembris
wegen der beschlossener Rechts-Sachen.

VON Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm / Pfalz-
graffe bey Rhein / in Bavern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzogen /
Graff zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg / und Mörß / Herz zu
Ravensstein &c. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Nachdem
Uns der unterthänigster Bericht geschehen / daß bey hiesigem unserm Gütlich- und
Bergischen Hoffgericht auß denen verwichenen langwierigen Kriegs- Zeiten und
Jahren ein zimliche grosse Anzahl beschlossener Rechts-Sachen vorhanden / darin-
nen Wir Uns von dem Allmächtigen anvertrautem Landsfürstlichem Ambt/
einem jeden auff gebühlich unterthänigst Anrufen fürderlich Recht / und durchge-
hende Gerechtigkeit wiederfahren und administriren zu lassen gnädigst geneigt /
gleichwohl mit Langwirigkeit der Zeit / und Veränderung der Lauffen / Persohn
und Sachen selbst / derselben vermehlich viele in der Güte veralichen / die Par-
theyen und Procuratores verstorben / durch Succession oder sonst in anderen
Standt gestelt / oder verändert / daß darin zu verfahren und Ausspruch zuthun/
theils nicht möglich / theils unvonndhtig / in welcher Unsicherheit dan unsere Säng-
ler / Räte und verordnete Hoffgerichts-Commiffarii mit vergeblicher Mühe und
Zeit-Verlirung bemühet / und andere nöthigere Sachen zurück gestelt werden
mögten / so haben Wir diese Unsere zu Beförderung der heilsamer Gerechtigkeit zie-
lende Meinung / und Bersorg durch dieses unser offen Edict jedermänniglich zu
wissen thun / und befehlen wollen / daß alle die jenige / welche an gemeltem unserm
Hoffgericht in denen verwichenen Kriegs- Zeiten / und vor Antrretung unser Fürst-
licher Regierung im Jahr 1653. daselbst beschlossene Sachen haben / sich bey dem-
selben umb Erörterung gebühlich anmelden / und schleunige unverdächtig admini-
stration der Gerechtigkeit zuerwarten haben sollen / darnach sich ein jeder zu richten/
oder es sich sonst selbst aufzumessen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decemb. 1662.

Verordnung.

Ratione Restitutionis in integrum.

VON Gottes Gnaden Philip Wilhelm / Pfalzgraff bey
Rhein / in Bavern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff
zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg
und Mörß / Herz zu Ravensstein / &c.

Wir kundt / Nachdem Wir eine Zeithero mißfällig wahrgenommen / daß
fast in allen / an unserer hiesigen Hoff- Sängley und Hoffgericht abgeur-
theilten Sachen das beneficium restitutionis in integrum, mißbraucht / und
die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichs- Sagungen / auch unseren
Land- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requisita wenig
oder gar nicht beobachtet werden / in deme bey denen deshalben einbringenden Im-
plorations- Schrifften / nichts neues / sondern eben das jenig / was in vorigen In-
stanzien und alhie / vor ergangener Urtheil in jure & facto außführlich vorkommen /
und darüber nach reiffer Erwegung und Deliberation bereits gesprochen ist / von
neuen

neuen wiederumb hervor gezogen / verdriesslich recapituliret / und also vielmehr / was zu einer Revisions, als Restitutions Instanz gehörig / auff die Bahn gebracht / ja wohl gar verangeregten unsern Verordnungen zuwider gar anzüg und taxirliche Imputationes durch die Schrift Stellere / bisweilen unbescheidenlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein zu unserm Hoff Sanktleyen und Hoffgericht hochstraffbahren Despect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer Hoff Rärhen und Hoffgerichts Commissarien / sondern auch zu unverantwortlicher Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereicht / als ist hiemit an alle Advocaten und Procuratoren / unser ernstlicher Befehl / daß sie sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straffbahrer Mißbräuch gänglich enthalten / und in denen Fällen / wohe nach außgesprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum platz zu haben und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsamb qualificirt zu seyn erachten werden / nicht daß jenige / so schon vorher in facto & jure vorkommen / wiederholten / weniger einige / ihrer seits eingebilte Rationes decidendi, und deren Refutationes mit einmischen / sondern einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich und erhebliche Umstände oder auffs neu zur Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein / und Documenten in denen Handlungen / so sie deßhalb überreichen / kurz und nervos einführen / und zugleich mit special Gewäldten / von ihren Principalen zu Abstattung des Endts / daß weder sie Sachwältere / oder jetzgedachte ihre Principalen / und deren Advocaten / von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt / oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeinet / jederzeit gefaßt erscheinen / in alle wege aber die ihnen in solchen Restitutions und allen anderen Sachen zugefertigte Schriften / ehe sie übergeben werden / fleißig überlegen / und wohe etwas darinnen erfindlich / so unserm / auch unserer Hoff Sanktleyen und Hoffgerichts Respect, oder der erforderter Bescheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und zum Glimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück senden / keines wegs aber auff einigerley Reservation, oder Protestation non approbationis contentorum, noch was sonst dergleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem unaußgesetzt also nachkommen / und im widrigen einer unaußbleiblicher Geldstraff / oder auch gestalten Sachen nach der Suspension, oder wol gar Amotion ab officio gewärtig seyn sollen / dessen Wir Uns gnädigst versehen. Geben Düsseldorf den 18. Novemb. 1669.

Gemeiner Bescheid / so den 28. Maji

Anno 1675. publicirt.

Insinuationes & Jura
der Hoffgerichts Bot-
son.

Lidlich ist auch der gemeine Bescheid / daß hiesige Hoffgerichts Botten der Insinuation und deren Jurium halber der Ordnung gemäß sich verhalten / die Parthenen darüber bey Straff nach Ermässigung nicht dringen / noch beschweren / auch
den

den Executis jedesmahl einverleiben sollen / was ihnen der In-
 sinuation halben gegeben und bezahlt worden / oder sie dafür zu
 fordern gemeint.

Gemeiner Bescheid / so am 20. Au-
 gusti Anno 1680. publicirt.

Nachdem fast viele Klagen vorkommen / daß dieses Hoffge-
 richts veränderte Botten wegen Insinuation der Ladungen/
 Inhibition, Compulsorialien / Executorialien mandatorum execu-
 tivorum und dergleichen den Parthenen gar übermäßige Jura ab-
 fordern / und sich entrichten lassen / solches aber der Hoffgerichts-
 Ordnung und am 28. May 1675. publicirtem gemeinen Bescheid/
 auch der Billigkeit selbst zuwider / und keines Wegs zu gestatten/
 so ist der nachmahliger Bescheid / daß ermelte Hoffgerichts-Bot-
 ten mit der in gedachter Ordnung tit. 27 ihnen zugelegter Beloh-
 nung sich vergnügen lassen / darüber auch die Parthenen einiger
 massen nicht beschweren / und damit alle Unrichtigkeit hierinfals
 desto besser verhütet bleiben möge / den Parthenen ab der von ih-
 nen empfangenen Belohnung jedesmahl gebührlige Quitanz / ob
 die gleich nicht gefordert würde / unweigerlich mittheilen / daneben
 die Abschrift solcher Quitanz den executis jederzeit untersetzen und
 beschreiben / oder dabe die Zahlung nach der Insinuation allererst
 geschehen würde / solchen fals dieweniger nicht Copen der Quittung
 alsbald ad Prothocollum übergeben / und sich an diesem allem
 bey Straff der Entsetzung ihres Dienstes / oder sonst nach Ermäs-
 sigung nichts behindern lassen sollen.

Obgemelte Hoffge-
 richts-Botten sollen sich
 mit der ihnen zugeleg-
 ter belohnung vergnü-
 gen lassen.

Und die Parthenen
 darüber nicht beschwe-
 ren / denselben gebühr-
 liche Quittung mit-
 theilen / deren abschrift
 auch den Executis un-
 tersetzen / oder ad Pro-
 thocollum übergeben

Weilen auch im Werck verführet wird / daß gemelte Hoff-
 gericht's Botten auff empfangene Processen und Missiven / von den
 Procuratoren eilends nicht verreisen / sondern sich hieselbst aufhal-
 ten / zu deme offtmahlen nach geendigten gerichtlichen Audienczien
 allererst wieder ankommen / dardurch dan verursacht wird / daß
 die erkente Processen / durch die Procuratoren in bestimbren Ter-
 mino nicht reproducirt / noch die Producten in behöriger Zeit über-
 geben werden können / als wird denselben hiemit aufserlegt und
 befohlen / alsbald nach empfangenen obgemelten Processen / Missi-
 ven, Befehlen und dergleichen von hinnen abzureisen / ihr Ambt
 mit Insinuation der Ladungen und anderer Processen / so dan Be-
 stellung der aufgegebenen Missiven, Producten / oder anderer
 Schrifften alles fleisses und getreulich zu verrichten / auch innerhalb
 den negsten acht oder lanast vierzeben Tagen sich bey dem Hoffge-
 richt zeit wehrender Audiencz wieder einzufinden und ihrer Ver-
 richtung halber den Procuratoren so wohl richtige Relation einzu-
 bringen / als auch die an sie habende Schreiben denselben vor En-
 digung der Audiencz einzuhändigen / in allem übrigem auch der
 Hoffgerichts-Ordnung / so viel dieselbe sie betrifft / der Gebühr
 nach zusehen / oder unaufsbleiblicher Straff nach Befinden ge-
 wärtig zu seyn.

Item nach empfan-
 genen Processen, Missi-
 ven, Befehlen / etc.
 alsbald abreisen / und
 in bestimbter zeit bey
 Hoffgerichte sich wieder
 einfinden.

Und damit sich gedachte Botten der Unwissen- oder Verges-
 senheit

40 Hoffgerichts = Ordnung.

senheit halber hernegst nicht entschuldigen mögen / als solle der Vice-Prothonotarius denselben hierab so wohl eine gleichlautende Abschrift / als auch einen Extract obgemel- ter Hoffgerichts-Ordnung zu ihrer Nachricht / und desto besserer Observanz derselben und dieses Bescheids mitthei- len / auch wie es geschehen / schriftlich referiren. Publica- tum Dusseldorpii in audientiâ solitâ 20. Augusti 1680.

**Gemeiner Bescheid / so den 3. Septem-
bris Anno 1680. publicirt worden.**

Nachdem die Erfahrung bisher im Werck bezeuget / daß dieses Hochfürstlichen Süllich- und Bergischen Hoffgerichts-Ordnung und hiebevord publicirten gemei- nen Bescheiden allerdings nicht nachgelebrt / sonsten auch ander weiter mehrern Verordnung voundhten seyn wolle / als ist der gemeiner Bescheid :

1 Daß erstlich die Supplicationes, darin umb La- dung / oder andere Proceß angehalten wird / von den Parthenen selbst / oder einem des Hoffgerichts verändten Procuratoren eigenhändig unterschrieben / bey dessen Un- terlassung aber nicht angenommen werden sollen.

2 Da auch zum anderen mehr dan ein Kläger oder Appellant vorhanden / sollen dieselbe so wohl als auch die Citandi und Begentheile alle mit Tauf- und Zunahmen be- nennet / auff die gemeine Wörter / als : Erben / Vormün- dere / Consorten / Interessenten und Zustand / oder daß sie in Executione benennet werden sollen / keine Ladung oder andere Proceß in der Sängelen gefertiget / weniger extra- dirt, und die Ubertretere nach Gelegenheit gestrafft werden.

3 Drittens sollen obgemelte Supplicationes und alle andere schriftliche Handlungen und Producta, sauber / correct und lesbahr geschrieben / auch von denen in der Sa- chen Dienenden / sonderlich aber alhier in loco anwesenden Advocaten so wohl / als von den Procuratoren unterschrie- ben / oder die Advocati extranei zum wenigsten in subscrip- tione procuratoris mit benennet / so dan die Producta und Beylagen / bey wehrender Audiens würcklich / und zwar in duplo übergehen / auch zu Verhütung des eine zeit hero in puncto nicht beschehener Communication versührten auffenthaltslichen Recessirens dem gegen Anwalde die Ab- schrift alsbald / und bey selbiger Audiens mitgetheilet / im widrigen aber nicht angenommen / noch die Reccessen pro- thocollirt / sondern vor nicht gehalten / erachtet werden / und die Procuratores, so oft von ihnen darwider ge- schieht / in Straff der Ordnung gefallen seyn.

4. Es sollen auch zum vierdten die Procuratores, in Sachen darinn sie als Notarii oder Adjuncti ge- braucht / oder auch Gerichtschreibere in vorigen Instanzien / gewesen

Auß dem Reichs Abscheid Anno 1566. §. Da dann 10. Hoffgerichts-Ordnung Tit. 2. §. Der Kläger.

Auß obgemeltem Reichs Ab- scheid anno 1566. §. Hinführan 10. Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da aber gemeinen Bescheiden 10. 1588. §. Julii. & an. 1591. 3. Sept. §. Weil dan auch / Item anno 1592. 7. April. §. Nach dem auch / & an- no 1633. 20. Decemb. §. 13.

Ratione subscriptionis Advocatorum, auß dem der Lands- ord. beygedruckten bescheid de an. 1570. 20. May Hoffgerichts- ordn. tit. 26. §. Demnach durch / & §. Sie die Procuratoren 10. Gemeinen Bescheid des Käyfl. Cammerger- richtes zu Speyr anno 1639. 13. Decemb. §. 4.

Wegen würcklicher übergebung der schriften und producten, auch Beylagen auß der Hoffgerichts- ordn. tit. 25. §. 2. gemeinen Bes. anno 1588. §. Julii & an. 1591. 3. Sept. §. So wird man item anno 1633. 20. Dec. §. Weil man auch

Ratione verborum in duplo auß der Hoffgerichts- ordn. tit. 26. §. Sie die Procuratoren ibid duplicirt. Gemeinem Bes. anno 1661. §. Apr. §. Weil man auch ibi. Cum copiis & §. Zum 9. ubi daß die Producta in duplo übergeben auch correct und lesbahr geschrie- ben werden sollen.

Es edicto Caroli V. an. 1543. 3.

gewesen / sich des procurirens / Sollicitirens und dergleichen / gänzlich enthalten / oder gewärtig seyn / daß sie der Gebühr dar- für angesehen werden.

5. Fünffteus / weil auß den Actis zu ersehen / daß die Procuratores officinals ihre Persohn der Gebühr und in zeiten nicht qualificiren / dardurch dan vergebliche Kosten und Nullitäten verursacht werden / als solle es mit Stellung der Vollmachten also gehalten werden / daß ermelte Procuratores die Constitutiones von den Parthenen entweder von dem Prothonotario geschehen lassen / und dieselbe folgendts gerichtlich ad Acta repetiren / oder die Vollmachten vor den Richtern / oder auch für Bürgermeister und Rath / darunter die Parthene gelesen / gefertigt / solchen fals aber mit des Gerichts oder Raths Siegel / neben des Gerichts oder Stadt-Schreibers Unterschrift bekräftiget / oder sonsten die Gewälde von glaubwürdigen und bewehrten Notarien gegeben in forma instrumenti & membrana auffgerichtet / auch Libels-weise geschrie- ben / und also einbracht werden; Jedoch sollen den Prälaten / Geistlichen / denen vom Adel / graduirte Persohnen und deren Wittiben / wie auch den Städten und Communen / unter ihren Siegelen und Unterschriften ihre Vollmachten und Syndicaten zu stellen erlaubt / solches auch auff Richter / Schessen und Gericht- schreiber / wann sie ins gesampft klagen / oder beklagt werden / hie- mit extendirt seyn.

6. Zum sechsten / sollen hinführo die Gewälde und Vollmachten nach Anlaß des Reichs-Abscheidt de Anno 1654. auß der Par- thenen Erben mitgestelt werden / auß daß nach einer oder ande- rer Parthenen tödlichen Hintritt nicht nöthig seye / die Erben ad reasumendam litem zu citiren / sondern wan anders das Procura- torium obgemelter Gestalt von dem bestellten Procuratoren ge- richtlich producirt worden / derselbe alsdan bis zum Schluß der Sachen verfahren / auch so wohl die definitiv , als Beurtheil / dafern die Erben noch nicht nahmbafft gemacht / in des Procura- toren Persohn gefasset / und gesprochen werden / wie er procura- tor dann schuldig seyn solle / innerhalb sechs Wochen / oder auch ohnerwartet solcher Zeit / so bald er es in Erfahrung gebracht / seines abgelebten Principalen Todfall / und desselben hinterlassener Erben Nahmen und Zunahmen ad prothocollum zu dem end an- zuzeigen / oder schriftlich einzubringen / damit die Bescheid desto formlicher begriffen und verfasset werden mögen.

7. Nicht weniger und zum siebenden sollen ins künfftig die Parthenen gleich zu Eingang des Rechtsstands dem Procuratoren einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung) beordnen / und der- selb / auß den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschaftt erfolgenden tödlicher Hintritts / oder sonsten anderwerter Verän- derung seines Stands / alsobald ohne weitere Bestellung den Pro- ceß zu continüiren mächtig und gehalten / doch der Parthenen imbenohmen seyn / sondern frey stehen / ob sie den Substitutum behalten / oder einen andern procuratoren / gleichwohl aber zeit- lich und längst in einem Monat von zeit an deß zu wissen ge- machten

Aug. Cammergericht: Ordnu. part. 1. tit. 39. §. Als sich auch Hoffgerich- ts-Ordn. tit. 26. §. ult. cum extensione auff die Gerichtschreiber.

Auß der Reforma- tion und Rchts-Ordn. cap. 15. §. mit Stellung. Gemeinem Bescheid an. 1788. 5. Julii. & anno 1591. 3. Sept. §. gleicher Gestalt. Hoffgerichts- Ordn. tit. 3. Edicto Du- cis joannis Wilhelmi an. 1607. 9. Sept. ubi daß alle gerichtliche do- cumenta, Urkunden un- brieffliche Schein zu Verhütung der falsch- ten / Gefährlichkeiten und betrug / durch die veränderte Gerichtschrei- bere sub poena nullitatis mit eigener hand unter- schrieben werden sollen. Caetera ex usu & ob- servantia.

Auß angezogenem Reichs Abscheid an. 1654. §. Damit auch 99. und der an. 1675. dict 23. Sep. in Truck aufgangener Hochfürstl. Verordn. §. 7. verl. so viel aber / 16.

Auß obgemeltem Reichs Abscheid anno 1654. §. Als auch wei- ter 100. und vorge- dachter Verordnung vom 23. Septemb anno 1675. dict. §.

machten Absterben / bestellen wolte / und hätte bis dahin der Substitutus den Proceß zu vollensführen / auch der Richter die Sentenz wieder ihnen zu fällen / die Parthey aber ihnen solchen tals nichts destominder billigen dingen nach zu Contentiren / dafern aber der Substitutus ehe dan der Procurator mit todt abgehe / und die Principales solchen Abgang von den Procuratoren / wie ihnen billig aufzuerlegen / zeitlich berichtet würden / so sollen ermelte Principales oder Partheyen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

Auf der Hoffgerichts Ordn. tit. 3. §. Da aber in verbis zur ganzen Sachen. Reichs Absf. anno 1654 §. Und demnach / 101.

Auf obgemelter Ordn. dict. tit. 3. §. da aber verl. oder auch wan in andern Sachen. gemeinen bescheid an. 1588. §. julii & an. 1591. §. Sept. §. gleicher gestalt. verl. wie sie dan auch 2c. Cammergerichts-Ord. part. 3. tit. 12. §. und so ein Procurator Roding. in Pandect. Camer. lib. 3. tit. 29. §. 9.

Ex Roding dicto tit. 29. §. 15. ubi ad hoc allegat memor procuratorum de anno 1575. §. neben diesem.

Procuratoris à tutoribus, curatoribusve constituti, non solum actorium, sed etiam tutorium vel curatorium producere debeat Gall. lib. 2. observ. 107.

Ex Jacob Blum ad concept. ordinat. Cameræ part. 3. tit. 14. §. 1. Roding. lib. 3. tit. 29. §. 11. circa fin. ubi quod procuratores transmissum procuratorium confestim bene ponderare, de inventis defectibus partes admonere, & aliud sufficiens reposcere debeat.

Auf dem Reichs Abscheid de an. 1566. §. da in einiger 88. verl. so bald gemeinem Bescheid anno 1633. §. 9. Jacob Blum, & Roding. citat. 108.

8. Achtsens / sollen zu Verhütung mehrerer Kosten / und Abführung der Processen die Partheyen ihre Procuratores, nicht nur an unum actum, sondern zu der ganzen / und zwar zu allen ihren an diesem Sülisch- und Bergischen Hoffgericht habenden / oder ins künftig überkommenden Sachen / vermög hernach gesetzter Form legitimiren / und wan in einer Sachen general Gewalt oder Syndicat einkommen und agnoscirt / dessen von dem Prothonotario signirte Copien übergeben / und darauff die Sach / Jahr und Tag / da das Original einkommen / rubricirt und geschrieben / es auch also mit den privilegien, Instrumenten und anderen Brieffen / deren Original in anderen Sachen zuvor vortbracht / gehalten werden.

9. Weilen auch zum neunten auf denen vor dem Prothonotario beschehenen Constitutionen und einkommenen Bewälden zu ersehen / daß die Partheyen / zuweilen vor sich / und ihre Consortes ohne einige von denselben darzu habende Vollmacht / constituiren / als solle dieser Mißbrauch hiemit abgeschafft / und die procuratores sich von den Consorten und Principalen selbst constituiren zu lassen / und wan sie in Nahmen und von wegen der Vormunder erscheinen und handeln / alsdan nicht allein die Vollmacht oder Actorium, sondern auch das Tutorium oder Curatorium vorzubringen schuldig / im widrigen aber einer Straff nach Ermäßigung gewärtig seyn.

10. Zum zehenden solle ein jeder Procurator bey seinen geleisteten Pflichten seinen empfangenen Gewalt / alsbald vor sich selbst mit sonderem Fleiß / und ob daran einiger Mangel umständlich erwegen / nicht aber so lang warten / bis man ihnen allererst durch seines Gegentheils Einreden / oder durch Bescheid zu besserer Qualification seiner Person antreibe / da dan der Gewalt nicht allerdings gnugsamb / soll er selbst mit weiterem Gewalt / mit Anzeigung des befundenen Mangels bey seinem principalen unverzüglich anhalten / und daran seyn / daß er mit vollkommenen Gewalt versehen werde.

11. Gleicher gestalt / und zum eilften / so bald ein Gewalt einbracht / oder die Constitutio von dem prothonotario geschehen und ad Acta repitirt / soll der Gegen-Procurator nicht dessen unbesehen und unerwogen durch die Wort / so ferner gnugsamb / noch dergleichen conditional Reces darüber submitiren / sondern denselben besichtigen und ponderiren / und wa er ihnen mangelhaft oder

oder ungnugsam befindet / alsbald dagegen excipiren / und umb vollkommene Legitimation anhalten / auff daß nicht erst nach gerhanem Beschluff / die Rächte dasselbig durch Bescheid auflegen / und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto besser nachsetzen möge / sollen die Procuratoren neben ihren Gewälden oder derselben signirten Copeyen auch ein gleichlautende Abschrift davon / wie hieroben §. 3. von anderen Producten gemeldet / vorzubringen und ihren Gegentheill aufzfolgen zulassen schuldig seyn.

12. Da aber zum zwölfften dem Anwald seine Person obgemelter massen in Zeit der Ordnung zu legitimiren nicht möglich / soll er / daß gnugsame Gewalt inwendig sechs Wochen cum ratificatione retroactorum einbringen wolle / gerichtlich caviren / deme auch also bey Straff der Rechten wirklich nachkommen / und der eine zeithero eingerissener Mißbrauch / daß gar keine Zeit darzu genommen / ganglich hiemit abgeschafft seyn.

Auff der Reformation und Rechts Ordn. cap. 13. §. mit Stellung 10. vers. da auch Hoffgerichts-Ordn. tit. 3. §. wan auch in verbis, alsbald de rato. und daß inwendig sechs Wochen x. gemeinen Bescheid des Käyserl. Cammergerichts anno. 1659. §. 2. Jacob Blum. ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 14. in notis ad §. Also auch uk.

13. Und demnach zum dreyzehenden sich befindet / daß die Procuratores, so sich laut der vorn Prothonotario beschehener Constitution, oder durch einbrachten Gewalt zur Sache qualificirt, und geraume Zeit darin gehandelt / oder sonst auff ihrer Principalen begehren / den Bestand gethan / und de rato gerichtlich cavirt / hernach / wan es ihnen bedünckelt / und sie sich etwan eines widrigen Bescheids befahren / Ladung ad videndum se exonerari bitten / als solle ihnen solches ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen zu thun / auch deren einmahl angenommener Sachen vor ergangener gerichtlicher Erkantnuß zu entschlagen nicht gestattet / wer aber zu Verzug der Justis / und umb die Parthey aufzuhalten exonerationem gebetten zu haben / befunden wird / nach Ordnung der Rechten gestrafft werden.

Auff der Hoffgerichts-Ordnung Tit. 26. §. diem est dan penult. Gall libr. 1. obl. 46. Roding. in Pandect. lib. 3. tit. 37. §. imo si docere possim Blum. ad ordinat. Camer. part. 1. tit. 32. §. 9. & 10.

14. Zum vierzehenden / sollen die Instrumenta appellationum in membranâ und Libels-weiß von den darzu gebrauchten Notariis gefertigt / daß Jahr und Tag der geschlitter Urtheil / oder davon erlangter Wissenschaft / wie gleichfalls annus & dies interpositæ appellationis, und die Benennung des Judicis à quo & ad quem, wie auch der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt in margine annotirt, und dergestalt mit der Supplication übergeben werden / da aber der Appellant daß Instrumentum appellationis in membranâ gleich vorzubringen auff erheblichen Ursachen nicht vermöchte / solches in termino reproductionis processum, zu thun sich erbiethen / deme auch wirklich also nachkommen.

Ex recessu Imperii de anno 1511. Colon. tit. de Notariis §. item die Notarien in verb. in Pergamen und mit Papier Roding. in Pandect. lib. 1. tit. 26. §. 17. & lib. 3. tit. 2. §. 9. ubi hoc declarat, ut chartaceū instrumentum admittatur, si membranæ copia haberi non possit &c. item auff der Verordnung an. 1675. 23. Sept. §. 9. in verbis die Instrumenta provocationis libels-weiß geschrieben.

15. Zu deme auch fünfzehenden die Procuratores, ob sie schon zu Einbringung des Libelli und der Acten gnugsame Zeit übrig haben / dennoch umb Prorogation anhalten /

Partim ex malis moribus. partim auff der Reformation und

ten/

Rechts-Ordn. esp. 41.
und Hoffgerichts-Ordn.
tit. 15. §. wurden aber
& §. damit auch.

ten/ und dardurch den Partheyen nur mehrere Termin-Gelder auffdringen/ als sollen sie sich dessen und aller Überflüssigkeit bey arbitrari Straff müßigen/ in alle wege aber wan sie prorogationem fatalis exhibendi Acta bitten/ erhebliche Ursachen und gnugsamen Schein adhibita diligentia & requisitionis Actorum bey gleichmäßiger Straff vorbringen/ und es wegen Edition der Acten/ so viel die Arme betrifft/ mit Ubergabung eines Scheins der Armuth/ und sonst nach Inhalt der Ordnung Tit. 15. §. Damit auch re. gehalten werden

Auf dem Reichs-Ab-
scheid an. 1654. §. 52.
und extrajudicial Pro-
cess-Ordn. anno 1661.
§. 14.

16. Damit auch zum sechszebenden aller Zeugen-Aussagen unter Augen haben könne/ und des sonst nothwendigen vielfältigen Auffsuchens und mühesamen Extrahirens überhoben werde/ als sollen die verordnete Commissarii, nachdem sie die Zeugen auff alle interrogatoria und Articuli ihrer Ordnung nach abgehört/ den Rotulum über der Zeugen-Aussag mit zuthun des Adjuncti oder Notarii jedesmahl dergestalt abfassen/ daß nach einem jeden Interrogatorio und Beweis- Articuli aller und jeder Zeugen-Aussag in ihrer Ordnung/ mit den Worten/ wie der Zeug geredt/ also gleich ordentlich subnectirt und untergesetzt werden/ mit dem Anhang/ daß die Rotuli, so anders/ dan wie jetztgemelt abgefasset/ nicht angenommen/ sondern verworffen/ und denen hierzu gebrauchten Commissariis ermelte Rotulos auff ihre Köffen/ vorbesagter massen von neuen zu beschreiben/ auffgelegt werden solle.

Auf angezogenem
Reichs-Abscheid de an.
1654. §. 121. und Ver-
ordnung anno 1675.
23. Sept. §. 3.

17. Zum siebenzebenden sollen nach Verordnung des Reichs-Abscheids de Anno 1654. §. In deme nunmehr 121. & seq. à sententia tam nullâ quam iniquâ, daß Fatale interponenda observirt/ darüber auch hinführo stat- und vestiglich gehalten werden/ bey den jenigen Nullitäten aber/ welche insanibilem defectum auß der Person des Richters/ oder der Partheyen/ oder auß den Substantialibus des Processus nach sich führen/ es bey disposition der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 21. verbleiben.

Auf alligirter gemei-
ner Verordnung anno
1669. 18. Novemb. item
der Verordnung anno
1675. 23. Sept. §. 2. und
Hoffgerichts Ordnung
Tit. 22.

18. Nachdem auch vors achtzebende/ eine zeithero wahrge-
nommen worden/ daß in verschiedenen abn obgemeltem Gütlich-
und Bergischen Hoffgericht abgeurtheilten Sachen/ die Par-
theyen das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht/ und
die darzu erforderte Requisita der Gebühr nicht beobachtet haben/
als sollen sich die jenige/ so wieder die gefälte Urtheilen restitu-
tionem in integrum begehren/ der im Jahr 1669. den 18. No-
vembr. dierterhalb ergangener gemeiner Verordnung mit Offerir-
und Aufschwerung der darin enthaltener Enden/ und sonst ge-
mäß verhalten/ im übrigen es auch nach Inhalt der gemeinen
Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22. hierin fals verfahren
werden. Publicatum Dusseldorpi in solitâ audientia 3. Sept. 1680.

Folgt Formula eines gemeinen Gewalts/
darnach die Cristter/ Clöster/ Städte/ Communen/ vom
Adel re. die Syndicaten und Vollmachten zu stellen.

Wir Endsbeneute thun kund und bekennen mit diesem of-
fenen Brieff/ daß vor uns und unsere Erben zu Voll-
führung

führung unserer am Hochfürstlichen Süllich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf/ hievorigen/ jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen/ gegen wein wir dieselbe haben und überkommen mögen/ jeso zu unserem und nach unserem Tode unserer Erben unzweiffentlichen Rednern und Anwaldt den Ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen Procuratoris) hochermelten Hoffgerichts-Procuratoren/ und falls derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge/ oder sonsten abstände/ gleichfals den Ehrenvest- und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren/ als dessen substituirt Anwald constituir/ bestellt und benennet haben/ also und dergestalt/ daß wir zuvorderst alles und jedes/ was durch sie und andere Anwald/ oder sonsten in angeregten Sachen von unsertwegen gehandelt worden/ ratificiren/ und daß darauff ermeldter Anwald (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auff dessen tödtlichen Hintrit verbeimelter (hic repetatur nomen substituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituirt Anwald in allen angezogenen Sachen activè und passivè bey unserem Leben/ und nach dem Todt in unserer Erben Nahmen erscheinen/ allerley Proceß auß die wieder einbringen/ fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben/ libelliren/ litem contestiren/ articuliren/ respondiren/ juramentum Veritatis, malitia, calumnia, dandorum, respondendorum in litem, affectionis, affirmationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse quartæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen/ und mit Urtheil aufgelegten End etiam si liti decisiorem fuerit, in unsere und respectivè unserer Erben Seel erstatten/ allerley Beweis führen/ derwegen alle Nohturfft verhandelen/ dieselbe türen/ wider die Gegen-Beweis excipiren/ und respectivè repliciren/ dupliciren/ tripliciren/ &c. Sigillas & manus recognosciren/ oder diffiren/ in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren/ zu Ben- und End-Urtheil beschließen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/ davon appelliren/ dawider auch sonsten restitutionem in integrum (so von nohten) begehren/ expensas damna & interesse designiren/ zu taxiren bitten/ und derselben/ auch was in der Hauptsachen taxirt und erkent/ erheben/ annehmen/ dafür quitiren/ in executionem activè procediren/ bis zu endlicher Bollstreckung der Urtheilen/ auch passivè, da die Urtheilen uns oder unseren Erben zu wider ergiengen/ und darauff wieder uns und unsere Erben in executionem procedirt würde/ von unsertwegen/ auch in unserer Erben Nahmen alle Nohturfft bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandelen/ einen oder mehr Auffer-Anwald/ so oft es ihnen beliebt/ substituiren/ revociren/ auch alles anders thun und lassen sollen/ was wir/ oder nach unserem Tode unsere Erben/ selbstnen zugegen jederzeit handeln/ thun und lassen solten/ könten und mögten/ und da mehrernente unsere constituirte Anwald und substituirt eines weiteren Gewalts/ dan hierin begrieffen/ bedürfftig wären/ oder seyn würden/ denselben wollen wir in unserem und unserer Erben Nahmen ihnen hiemit am allerkräftigsten und beständigsten/ daß vermög der Rechten und de Scilo hochberührten Hoffgerichts beschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben/ und was also mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) unser Anwald/ und nach seinem Tode oder Abstand der substituirt (hic repetatur nomen substituti) handeln/ thun und lassen werden/ daß versprechen wir vor uns und unsere Erben/ stät-vest und unverbrüchlich zu halten/ auch sie beyde Anwâlde/ und ihre substituirt Auffer-Anwâlde/ in unserm und unserer Erben Nahmen aller

Bürden der Rechten / *præfertim satisfationibus de iudicio facti & iudicatum solvi* zu entheben und allerdings schadlos zu halten / bey habhafter Verpfändung unserer jeziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn würden / dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses mit unserem Pittschafft wissentlich bekräftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen.

Signetur & subscribatur cum die & consule.

Si unus est, qui constituit, numerus pluralis mutabitur in singularem:

In procuratoriis collegiorum, monasteriorum civitatum communitatum & similiarum, quorum prælati, præpositi, Consules, &c. Pro utilitate non suâ, sed colleg. monast. civit. commun. &c. agunt pro verbis, vor uns und unsere Erben substituirt für uns und unsere Successoren &c. item loco verbi Pittschafft ponitur Siegel.

In procuratoriis tutorum vel curatorum verba für uns und unsere Erben omittuntur & substituirt in Vormundschaft Nahmen / item loco verborum bey Verpfändung unser jeziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / substituirt, bey Verpfändung unserer Vormundschaft Haab und Güter.

De Procuratoriis iudæorum, vide Roding. in Pandect. Cameralis lib. 3. tit. 29. §. 6. post formam procuratorii.

Formula eines gemeinen Gewalts/ für Notarien und Gezeugen.

In Gottes Nahmen / Amen. Kundt und zu wissen seye Jedermänniglich / durch dieses gegenwärtiges offen Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreicher Geburt unsers Herren und Erlösers JESU CHRISTI (*inferatur annus indictio, nomen Imperatoris, annus regiminis, mensis, dies, hora locus, loci &c.*) in mein hierunten geschriebenen Notarii und nachbenenten / glaubwürdigen gezeugen Gegenwartigkeit persönlich erschienen seynd (*hic inferantur nomina constituentium*) und haben vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hochfürstlichen Süllich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jezigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem sie dieselbe haben und überkommen möchten / jeso zu ihrem und nach ihrem Todt ihren Erben unzweiffentlichen Redneren und Anwald den Ehrenvest und wohlgelehrten Herren (*hic inferendum nomen Procuratoris*) hochermelten Hoffgerichts-Procuratoren / und fals derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge / oder seinen Stand veränderte / gleichfals den ehrenvest und wohlgelehrten Herren (*hic inferendum nomen Substituti*) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren / als dessen substituirt Anwald / constituirt, befehlet und benent / also und dergestalt / daß sie zuvorderst alles und jedes / was durch sie und andere Anwäldte / oder sonst in angeregten Sachen von ihrentwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauff ermelter Anwald (*hic repetatur nomen Procuratoris*) wie auch auff dessen tödlichen Hintritt oder Abstand vorbemelter (*hic repetatur nomen Substituti*) als dessen in *calum mortis* oder Abstands substituirt Anwald in allen angezogenen Sachen *active* und *passive*, bey ihr der *constituentium* Leben / oder nach dem Todt in ihrer Erben Nahmen erscheinen / allerley Process auß die wieder einbringen *fori declinatorias* und andere *Exceptiones* übergeben / libelliren / *litem contestiren* / articuliren / *respondiren* / *juramentum Veritatis, malitiz, calumnie*

lumnia, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, aestimationis purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interresse, quarta dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassen/und mit Urtheil auferlegten End/ etiamsi litis decisorum fuerit, in ihre und respectiv ihre Erben Seel erstatten/ allerley Beweis führen/ diewegen alle Nothurfft verhandelen/ dieselbe thun/ wider die Gegen Beweis ex-empiren und respectiv repliciren/ dupliciren/ tripliciren/ &c. Sigilla & manus recognosciren oder diffitiren in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschliessen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/ davon appelliren/ da wider auch sonst restitutionem in integrum (so vornöhten) begehren/ expensas, damna & interresse designiren/ zu taxiren bitten/ und dieselbe/ auch was in der Hauptsachen taxirt und erkent erheben/ annehmen/ dafür quitiren/ in executionem activè procediren/ bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen/ auch passivè, da die Urtheilen ihnen oder ihren Erben zu wider ergiengen/ und darauff wider sie und ihre Erben in executionem procedirt würde/ von ihrentwegen/ auch in ihren Erben Nahmen alle Nothurfft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandelen/ einem oder mehr Auffer-Anwald/ so oft es ihnen beliebt/ substituiren/ revociren/ auch alles anders thun und lassen sollen/ was sie oder nach ihrem Todt/ ihre Erben selbst zugegen/ jederzeit handelen/ thun und lassen solten/ könten oder mögten/ und da mehrerwehnter ihre constituirte Anwölde und substituirt eines weiteren Gewalts/ dan hierin begriffen/ bedürffig wären/ oder seyn würden/ denselben wollen sie in ihrer und ihrer Erben Nahmen ihnen hiemit am kräftigsten/ und beständigsten/ daß vermög der Rechten und de Stylo, hochermeltest Hoffgerichts beschehen solte/ könte oder möchte/ auch gegeben haben/ und was also mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) ihr Anwald und nach seinem Todt oder Abstand substituirt (hic repetatur nomen Substituti) handelen/ thun und lassen würden/ daß versprechen sie vor sich und ihre Erben/ stat-vest- und unverbrüchlich zu halten/ auch sie beyde Anwölde und ihre substituirt Auffer-Anwölde/ in ihrem und ihrer Erben Nahmen aller Bürden der Rechten/ praesertim satisfactionibus iudicio facti & iudicatum solvi zu entheben und allerdings schadlos zu halten/ bey habhafter Verpfändung ihrer jezigen und ihrer Erben nachlassender Haab und Güter/ so viel deren jederzeit hierzu vornöhten seyn werden/ mich Notarium demnach ersuchend/ ihnen darüber ein oder mehr offen Instrument zu machen und mitzurheilen; Also geschehen im Jahr/ Indiction Käyserlicher Regierung/ Monath/ Tag/ Stund/ End und Ort/ wie oben geschrieben stehet/ in Beyseyn der N. N. als glaubwürdiger Gezeugen hierzu sonderlich beruffen und gebetten.

Und dieweil ich N. N. auf Käyserlicher Macht ein offenbahrer/ auch bey der Göllich- und Berghischer Canselen immatriculirter Notarius, bey solcher Con- und Substitution, sambt vorgemelten Gezeugen gegenwärtig gewesen bin/ und solches alles/ also geschehen/ gesehen und gehört/ so hab ich dieß offen Instrument darüber verfertigt und zu end mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen Lauff- und Zunahm befestigt/ darzu sonderlich erfordert und gebetten.

Formula wie ein gemeiner Gewalt für Gericht/
darunter die Constituenten geseffen / zu ertheilen.

Wir N. Vogt N. N. Scheffen des Gerichts N. Thum kund / daß für uns versöhnlich kommen und erschienen seynd (hic inserantur nomina constituentium) zuerkennen gebend / daß sie vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hoch-Fürstlichen Gilsch- und Bergischen Hoffgericht zc. ut in praecedenti formulâ usque ad verba so viel deren jederzeit hierzu vornöhten seyn werden / inclusive. In Urkund der Wahrheit / haben wir Vogt und Scheffen obgemelt / diese für uns beschehene Con- und Substitution mit unserem Scheffen-Siegel befestigt / und durch den veränderten Gerichtschreiber eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen den

Formula eines Gemeinen Gewalts / wie derselb
vor Burgermeister und Rath einer Stadt / darunter
die Constituenten geseffen / zu stellen.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt N. Thum kund daß vor uns in eigener Person erschienen ist / unser Mit-Bürger (hic inseratur nomen Constituentis) und hat uns zu erkennen geben / daß er für sich und seine Erben zu Vollführung seiner am Hoch-Fürstlichen Gilsch- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jezigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem er dieselbe haben und übernehmen mögte / jeso zu seinem. zc. Urkund dessen haben wir solche Con- und Substitution mit unserm Rathes-Siegel bekräftigt / und durch unsern Stadt-schreiberen eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen / den

Gemeiner Bescheid / so am 18. Au-
gusti Anno 1682. publicirt worden.

Nachdem in der Cammergerichts Ordnung part. 1. tit. 46. §. und damit zc. So dan in des Reichs Hoffraths-Ordnung tit. 7. §. und damit zc. wohl versehen / daß ein jeder Procurator allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihme / als der Parthey selbst unterschriebene designationem Expenfarum überlieffern solle / auff daß dieselbe inter referendum in acht genommen werden / auch man sich in Erkänntniß der Urtheil und sonsten darnach richten möge; Als sollen dem zusolg dieses Hoffgerichts-Procuratoren / nach angenommenem der Sachen Beschluß eine obvermelter massen unterschriebene / richtig laterirt und summirte Designationem expenfarum ad acta übergeben / dabey auch aller excessiven unpässlicher Kosten / Schaden und interesse sich enthalten / nach Publication der Urtheil aber derjenige Procurator, dessen Principalen die Gerichts-Kosten zuerkennet / die vorhin exhibirte designationem ad Prothocollum repetiren / was weiters auffgangen gleicher gestalt designiren / und darauff richterlicher Taxation und Mäßigung gewärtigen.

Designationes
Expensarum.

Formula

8

VIII 82y 7zinc a 20ad 3,7506 375

flukam $\frac{0,20}{3,95}$

